

Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte

Trainingsmaterial über den Zugang
zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Projekt, April 2018

® Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte

© Copyright International Commission of Jurists - European Institutions

April 2018

The FAIR (Fostering Access to Immigrant children's Rights) project has been implemented by the International Commission of Jurists - European Institutions in 2016-2018 and supported by the Rights, Equality and Citizenship (REC) Programme of the European Union and Open Society Foundations.



V. Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte

Trainingsunterlagen über den Zugang zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Project

April 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
I. Überblick über die Institutionen und deren Verfahren.....	5
1. Arten von internationalen Institutionen	5
2. Voraussetzungen und Vorüberlegungen.....	8
2.1.1 Zuständigkeit (zeitlich, materiell und territorial).....	8
Zeitliche Zuständigkeit ("ratione temporis")	8
Materielle Zuständigkeit ("ratione materiae")	12
Untersuchungsverfahren	14
Territoriale Zuständigkeit ("ratione loci")	15
2.1.2 Klagebefugnis.....	17
Individualbeschwerden.....	18
Institutionen für Kollektivklagen	21
2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	22
2.2.1 Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs.....	23
2.2.2 Fristen	25
2.2.3 Verfahrensüberschneidungen	26
2.2.4 Vorliegen eines erheblichen Nachteils.....	27
2.2.5 Andere Gründe für die Unzulässigkeit	28
2.3 Einstweilige Maßnahmen	28
2.4 Beteiligung Dritter	31
3. Verfahren vor internationalen Institutionen	32
2.1. Internationale Menschenrechts-Vertragsorgane.....	32
2.1.1. Vorverfahren.....	34
2.1.2. Zulässigkeitsverfahren	34
2.1.3. Meritorische Prüfung	35
2.1.4. Gütliche Einigung.....	36
2.1.5. Einstweilige Anordnungen.....	36
2.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	36
2.3. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte.....	42
2.4. Außergerichtliche Verfahren für Individualbeschwerden	43
4. Verfahren nach EU-Recht.....	44
II. Vorgangsweise für die effiziente Nutzung verschiedener Institutionen.....	47
Welche internationale Institution bzw. welcher Mechanismus kommt in Frage?.....	47
Anhang II. ICJ-Instrument zur Nutzung internationaler Rechtsschutzmechanismen.....	49
Wahl der Institution: Planung	49

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1. Überblick über internationale Institutionen zum Schutz der Menschenrechte

Tabelle 2. Ratifikationsstand ausgewählter Menschenrechtsverträge und Bestimmungen zu Beschwerdemechanismen

Tabelle 3. Materielle Zuständigkeit gerichtlicher und gerichtsähnlicher Menschenrechtsorgane

Tabelle 4. Verträge und Bestimmungen zu Beschwerdeverfahren und Verfahrensregeln

Tabelle 5. Individualbeschwerdeverfahren nach OP-ICESCR and OP3-CRC

Kastenverzeichnis:

Kasten 1. 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention

Kasten 2. Praktische Werkzeuge und zusätzliche Informationen

Kasten 3. Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (WGAD)

Abkürzungen

Rechtsinstrumente

ICCPR/IPbpR	<i>International Covenant on Civil and Political Rights</i> <i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i>
ICESCR/IPwskR	<i>International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights</i> <i>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</i>
ICERD	<i>International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination</i> <i>Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung</i>
CEDAW	<i>Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women</i> <i>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</i>
CAT	<i>Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment</i> <i>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</i>
CRC	<i>Convention on the Rights of the Child</i> <i>Übereinkommen über die Rechte des Kindes</i>
ICRMW	<i>International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families</i> <i>Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen</i>
CPED	<i>International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance</i> <i>Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden-lassen</i>
CRPD/BRK	<i>Convention on the Rights of Persons with Disabilities</i> <i>Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen</i>
ECHR/EMRK	<i>Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms</i> <i>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>
ESC	<i>Europäische Sozialcharte</i>
AP-ESC	<i>Fakultativprotokoll zur ESC</i>

Internationale Gremien

CCPR/MRA	Human Rights Committee Menschenrechtsausschuss
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

CAT	Committee against Torture Ausschuss gegen Folter
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung
CEDAW	Committee on the Elimination of Discrimination against Women Ausschuss für die Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen
CRC	Committee on the Rights of the Child Ausschuss für Kinderrechte
CMW	Committee on Migrant Workers Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
CED	Committee on Enforced Disappearances Ausschuss über das Verschwindenlassen
CRPD	Committee on the Rights of Persons with Disabilities Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
ECSR	European Committee on Social Rights Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
ECtHR/EGMR	European Court of Human Rights Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
OHCHR	Office of the UN High Commissioner for Human Rights Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte
SPT	The Sub Committee to CAT on Prevention of Torture UN-Antifolterausschuss

Dieses Trainingsmodul (Teil einer Reihe von Trainingsmodulen¹ über den Schutz der Rechte von Kindermigranten) bietet einen Überblick über die internationalen und regionalen Menschenrechtsorgane und -mechanismen, die Kindermigranten bei Verletzungen ihrer Rechte anrufen können, auch in Fällen, in denen ihnen die Abhilfe auf Landesebene versagt wurde. Enthalten sind zudem praktische Informationen über die Aufgaben, Voraussetzungen und Verfahren dieser Organe und Mechanismen.²

Diese Unterlagen können nicht nur zur Fortbildung genutzt werden, sondern sollen Kindermigranten und deren Rechtsvertreter in den EU-Mitgliedstaaten als Praxishandbuch dienen und ihnen damit ermöglichen, die für ihren konkreten Fall passendsten internationalen Menschenrechtsorgane bzw. Mechanismen oder Verfahren zu wählen, um Abhilfe gegen die Verletzung ihrer Rechte zu erhalten.

I. Überblick über die Institutionen und deren Verfahren

Dieses Kapitel enthält einen allgemeinen Überblick über die drei verschiedenen Arten internationaler Menschenrechtsmechanismen, an die sich Kindermigranten für Abhilfe wenden können. Beschrieben werden die Fälle, die vor die einzelnen Organe gebracht werden können, wer Beschwerden bei den einzelnen Organen einreichen kann und die Zulassungsvoraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Organ oder Mechanismus den Sachverhalt einer Beschwerde untersucht. Abschnitt 2 dieses Kapitels beschreibt die Verfahren, die von den verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Untersuchung von Beschwerden verwendet werden. Rechtsbehelfsmaßnahmen, die bei Verstößen der Staaten bei der Umsetzung von EU-Recht zur Verfügung stehen, werden in *Abschnitt 3* beschrieben.

1. Arten von internationalen Institutionen

Internationale Menschenrechtsinstitutionen, bei denen individuelle Beschwerden zulässig sind, sind unter anderem (Überblick siehe Tabelle 1.):

a) Gerichte

Wenn bestimmte Bedingungen und Kriterien erfüllt werden, prüfen internationale Gerichte für Menschenrechte, insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Anträge oder Beschwerden, die Staaten Verletzungen der persönlichen Rechte vorwerfen. Voraussetzung ist, dass diese Staaten an einen oder mehrere Verträge, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fallen, gebunden sind. Wenn geographische, zeitliche und materielle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden (Zuständigkeit), haben diese Gerichte die Befugnis, über die mögliche Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Vertragsstaat zu entscheiden und angemessene Abhilfemaßnahmen vorzuschreiben. Ihre Entscheidungen sind rechtlich bindend (siehe u.a. Art. 46 der EMRK) und müssen vom betroffenen Staat umgesetzt werden. Die Urteile dieser Gerichte dienen anderen Vertragsstaaten auch zur Klarstellung der Anforderungen und der Auslegung der Vertragsbestimmungen.

Informationen über den Europäischen Gerichtshof finden sich weiter unten in Abschnitt 3.

b) Institutionen und Organe mit gerichtsähnlichen Befugnissen

¹ Diese Trainingsunterlagen über den Zugang zur Justiz für Kindermigranten wurden im Rahmen des FAIR-Projekts (Fostering Access to Immigrant children's Rights, *Förderung der Rechte von Kindermigranten*) entwickelt und bestehen aus folgenden Trainingsmodulen:

0. Grundprinzipien und Definitionen,

I. Zugang zu fairen Verfahren, einschließlich des Rechts auf Gehör und des Rechts auf Teilhabe an den Verfahren,

II. Zugang zur Justiz während der Inhaftierung,

III. Zugang zur Justiz - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

IV. Zugang zur Justiz im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben,

V. Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte,

VI. Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte, die Kinder vertreten.

² Kinder sind Personen unter 18 Jahren (weitere Informationen über Definitionen finden sich in Trainingsmodul 0. Grundprinzipien und Definitionen).

Einige der internationalen Menschenrechtsinstitutionen haben gerichtsähnliche Funktionen: ihre Befugnisse sind denen der internationalen Menschenrechtsgerichtshöfe nicht unähnlich. Viele Staaten sind jedoch der Ansicht, dass deren Entscheidungen weniger „verbindlich“ als die Entscheidungen von internationalen Menschenrechtsgerichtshöfen sind.³

Gerichtsähnliche Organe

Aufgrund von Menschenrechtsverträgen wurde eine ganze Reihe von Vertragsorganen eingerichtet, die die Umsetzung der Verträge durch die Vertragsstaaten überwachen. Die meisten dieser gerichtsähnlichen Organe prüfen zur Überwachung der Umsetzung der Vertragsbestimmungen die Berichte der Vertragsstaaten, die von diesen in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden. Einige Vertragsorgane sind zudem befugt, **Einzelbeschwerden zu angeblichen staatlichen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen** anzuhören.

Die folgenden UN-Organe überwachen die Umsetzung der jeweiligen Menschenrechtsverträge. Dazu entscheiden sie auch über zulässige Beschwerden zu angeblichen Verletzungen der Vertragsbestimmungen durch Vertragsstaaten, die der Ausübung dieser Befugnis durch das Überwachungsorgan zugestimmt haben:

- Ausschuss für die Rechte der Kinder (CRC), für die UN-Kinderrechtskonvention;
- Menschenrechtsausschuss, für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), für die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Antidiskriminierungsausschuss (CERD), für das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Ausschuss gegen Folter (CAT), für das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
- Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
- Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), für den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Ausschuss über Verschwindenlassen (CED), für das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen;
- Der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW), ist befugt, Einzelbeschwerden zu angeblichen Verstößen von Staaten gegen die Bestimmungen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen anzuhören, vorausgesetzt der betroffene Vertragsstaat gehört zu den mindestens 10 Staaten, die dieser in Artikel 77 beschriebenen Befugnis zugestimmt haben.

c) WGAD

Auch bei der **UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen** (WGAD) handelt es sich um ein vom UN-Menschenrechtsrat vorgeschriebenes Sonderverfahren. Sie behandelt Einzelbeschwerden über vermeintlich willkürliche oder nicht den gültigen internationalen Standards entsprechende Freiheitsentziehungen.

d) Gerichtsähnliche Vertragsorgane, die **Sammelbeschwerden** anhören

Beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte handelt es sich um ein Vertragsorgan, dass Staaten bei der Umsetzung der Europäischen Sozialcharta und der revidierten Sozialcharta überwacht. Er hat gerichtsähnliche Befugnisse, darf aber anders als obengenannte Organe lediglich

³ Die Verträge, in denen die Organe begründet werden, verpflichten die Staaten die Vertragsbestimmungen umzusetzen und Rechtsbehelfe für Verstöße gegen den Vertrag einzurichten. Staaten, die den Vertragsorganen die Befähigung, Individualbeschwerden anzuhören, gewähren, haben zudem die Verpflichtung, in gutem Glauben mit den entsprechenden Beschwerdeverfahren und -mechanismen zusammenzuarbeiten.

Sammelbeschwerden anhören, die Staaten die Verletzung eines oder mehrerer in der Charta verankerten Rechts bzw. Rechte vorwerfen. Der betroffene Staat muss sich der Rechtsprechung des Ausschusses freiwillig unterworfen haben. Der Ausschuss ist nicht befugt, Beschwerden von Einzelpersonen anzuhören.

Dieses Verfahren eignet sich besonders dann, wenn die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern systematisch verletzt werden. Im Fall *Defence for Children International gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 69/2011, Auffassungen vom 23. Oktober 2012, entschied der Ausschuss beispielsweise über gesundheitliche Rechte von Kindermigranten.

e) Andere (außergerichtliche) Institutionen

Einige außergerichtliche Menschenrechtsorgane und -institutionen wurden (in der Regel durch zwischenstaatliche Organe und nicht durch Verträge) für die Überwachung von bzw. Beratung über Menschenrechten errichtet. Diese Organe sind häufig für bestimmte geographische und/oder thematische Schwerpunkte zuständig. Ihr Einfluss hängt im Allgemeinen von der internationalen oder regionalen (zwischenstaatlichen) Organisation, der sie unterstehen, sowie ihrer Kompetenz und ihrer Unabhängigkeit ab. Viele, aber nicht alle, unternehmen nicht nur Länderbesuche, weisen Staaten auf strukturelle Problemen, die Menschenrechtsverletzungen ermöglichen, hin, führen thematische Studien durch oder tragen zur Stärkung und zur Weiterentwicklung der internationalen Menschenrechtsnormen bei, sondern haben auch die Befugnis, Einzelfälle anzuhören und die zuständigen Behörden auf diese Fälle aufmerksam zu machen.

Solche außergerichtlichen Menschenrechtsinstitutionen, die Einzelfälle anhören dürfen und innerhalb ihres thematischen Mandats Regierungen auf vermeintliche Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Verletzungen der Rechte von Kindermigranten, aufmerksam machen können sind beispielsweise folgende, vom UN-Menschenrechtsrat eingerichtete, UN-Sonderverfahren. Auch wenn sie selbst keine Entscheidungsbefugnis haben, können diese Institutionen Staaten zur Abhilfe gegen Menschenrechtsverletzungen auffordern:

- der UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migranten,
- der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Gesundheit,
- der UN-Sonderberichterstatter für Folter.

f) Organe, an die sich Kindermigranten zur Behebung von Verletzungen ihrer Rechte wenden können

Die folgenden Institutionen können sich anhand der Informationen, die sie von Einzelpersonen erhalten haben, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats allgemeiner Fragen annehmen und Empfehlungen an Behörden aussprechen. Keine dieser Institutionen hat das Mandat, Abhilfe anzuordnen oder Einzelbeschwerden anzuhören.

Der **Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („SPT“)** ist ein neues Vertragsorgan innerhalb des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen. Der Fokus seines präventiven Mandats liegt auf einem innovativen, nachhaltigen und proaktiven Vorgehen bei der Bekämpfung von Folter und anderer Misshandlung. Er nahm seine Arbeit im Februar 2007 auf. Der SPT wurde gemäß den Bestimmungen des [Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter](#) („OPCAT“) errichtet. Der Unterausschuss hat zwei operative Hauptaufgaben: Er kann zum einen Vertragsstaaten des OPCAT besuchen und alle Orte, an denen Menschen die Freiheit entzogen wird, aufsuchen; zum anderen hat es auch eine beratende Funktion und berät und unterstützt Vertragsstaaten bei der Einrichtung der vom OPCAT erforderten [Nationalen Präventionsmechanismen](#) („NPM“). Außerdem steht er Vertragsstaaten und NPMs bei der Umsetzung des NPM beratend und unterstützend zur Seite.

Der Menschenrechtskommissar des Europarats führt Länderbesuche durch, berichtet über Menschenrechtsbelange und spricht Empfehlungen, zum Beispiel zu Fragen der Behandlung von Migranten und Kindern in Europa und der besseren Achtung sowie dem Schutz ihrer Rechte, an die 47 Mitgliedsländer des Europarats aus. Wenngleich der Kommissar nicht *per se* das Mandat hat, Einzelfälle anzuhören, steht es ihm zu, als Drittpartei in anhängige Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzugreifen.

Tabelle 1. Überblick über internationale Institutionen zum Schutz der Menschenrechte

	Gerichte	Gerichtsähnliche Institutionen	Außergerichtliche Institutionen
UNO		UN-Vertragsorgane (Einzelbeschwerden): • Ausschuss für die Rechte der Kinder (CRC) • Menschenrechtsausschuss (HRC) • Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) • Antidiskriminierungsausschuss (CERD) • Ausschuss gegen Folter (CAT), • Ausschuss über Verschwundenen (CED) • Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) • Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)	Vom UN-Menschenrechtsrat errichtete und diesem unterstellte Sonderverfahren für bestimmte Themen. Der UN-Unterausschuss zum CAT (UN-Übereinkommen gegen Folter) zur Verhütung von Folter (SPT)
Europarat	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	Europäischer Ausschuss für Sozialrechte (ECSR): Kollektivbeschwerden	Der Menschenrechtskommissar des Europarats

2. Voraussetzungen und Vorüberlegungen

2.1.1 Zuständigkeit (zeitlich, materiell und territorial)

In diesem Abschnitt wird die zeitliche, materielle und territoriale Zuständigkeit der verschiedenen internationalen Menschenrechtsorganisationen beschrieben. Anhand dieser Informationen kann entschieden werden, an welche Institution sich Migrantenkinder bei bestimmten Rechtsverletzungen zur Abhilfe wenden können.

Zeitliche Zuständigkeit ("ratione temporis")

Im Allgemeinen sind internationale Gerichte und gerichtsähnliche Institutionen bei vermeintlichen Verstößen gegen vertragliche Pflichten dazu berechtigt, über Fälle von vermeintlichen Verstößen gegen Bestimmungen internationaler Verträge zu entscheiden, wenn diese nach der Ratifizierung der entsprechenden internationalen Norm oder des entsprechenden internationalen Vertrags durch den betroffenen Staat entstanden sind und der Staat die Zuständigkeit der jeweiligen Institution bereits anerkannt hat.⁴

In der Beschwerde müssen Sachverhalte angeführt werden, die nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls auftraten (Art 4(c) des Fakultativprotokolls zum CEDAW; Art 2(b) des Fakultativprotokolls zum ICESCR; Artikel 7(7) des 3. Fakultativprotokolls zur CRC; Art 2 (f) des Fakultativprotokolls zum CRPD).

Allerdings wird dieser Grundsatz auf unterschiedliche Situationen unterschiedlich angewendet:

- **Einmalige Ereignisse bzw. Handlungen:** Die einfachste Konstellation liegt vor, wenn es sich um eine einmalige Handlung oder ein einmaliges Ereignis handelt. In diesem Fall ist es ausreichend, zu prüfen, ob der Akt vor oder nach Inkrafttreten des betreffenden Vertrages stattgefunden hat;

⁴ Dies trifft auf Beschwerden, die vor den CEDAW gebracht werden (ART 4(a) des Fakultativprotokolls zum CEDAW); ICESCR (Art 2(b) Fakultativprotokoll zum ICESCR); KRK (Artikel 7(7) des 3. Fakultativprotokolls zum CRC); CRPD (Art. 2 (f) des Fakultativprotokolls zum CRPD) sowie auf die Praktiken des HRC, CERD und CAT zu.

- **Andauernde Ereignisse bzw. Handlungen:** Wenn der Verstoß gegen die betreffende Verpflichtung andauernder Art ist, dann hält die rechtswidrige Handlung oder das rechtswidrige Ereignis solange an, bis die die Verletzung begründende Situation beendet ist. Beispiele dafür sind zwangsweises Verschwindenlassen oder willkürliche Haft, wenn die Person nach Inkrafttreten des Vertrages weiterhin verschwunden (ihr Aufenthaltsort und Schicksal weiterhin unbekannt) oder inhaftiert bleibt, unabhängig davon, ob diese Sachlage auf einer Handlung oder einem Ereignis beruht, die vor dem Datum des Inkrafttretens liegen. (siehe auch Rechtsprechung des EGMR in den Fällen *X gegen Schweiz*, ECommHR, Beschwerde Nr.7601/75, Zulässigkeitsentscheidung, 12. Juli 1976; *Varnava und andere gegen Türkei*, EGMR, Beschwerden Nr.16064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90 und 16073/90, Urteil vom 18. September 2009; oder *Palić gegen Bosnien-Herzegowina*, EGMR, Beschwerde Nr.4704/07, Urteil vom 15. Februar 2011).
- **Verletzung von Verhinderungspflichten:** Dies liegt vor, wenn ein Staat seiner vertraglichen Verpflichtung zur Abwendung eines bestimmten Ereignisses nicht nachkommt. Die Vertragsverletzung liegt in diesem Fall solange vor, als das Ereignis andauert und dies eine Verletzung dieser Verpflichtung bedeutet.⁵

Im Allgemeinen sind die Bestimmungen internationaler Menschenrechtsverträge für Staaten bindend, sobald sie nach der Ratifizierung oder dem Beitritt rechtskräftig werden. *Die Lage in den 7 im Rahmen des FAIR-Projekts behandelten Ländern kann den in Tabelle 3 aufgeführten Ratifizierungen entnommen werden.*

Tabelle 2. Ratifikationsstand: Internationale Rechtsinstrumente

Diese Tabelle enthält Informationen über den Ratifikationsstand der wichtigsten UN-Menschenrechtsverträge und der EMRK in den 7 Ländern, die beim FAIR-Projekt im Fokus stehen: Italien (IT), Deutschland (DE), Spanien (ES), Bulgarien (BG), Griechenland (EL), Malta (MT), Irland (IR).

(Ein Haken bedeutet, dass der Vertrag im jeweiligen Land rechtskräftig ist; das Datum in Klammern gibt an, wann der Vertrag im jeweiligen Land in Kraft trat). Die Informationen in dieser Tabelle sind Stand 5. Februar 2018 korrekt.

Aktuelle Informationen sowie Informationen über den Ratifikationsstand in anderen Ländern sind für UN-Verträge unter <http://indicators.ohchr.org/> und für Verträge des Europarats unter https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-states/-/conventions/treaty/search/states_coe verfügbar.

	Internationales Instrument	Überwachungsgorgan	IT	DE	ES	BG	EL	MT	IR
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	CERD	✓ (1976)	✓ (1969)	✓ (1968)	✓ (1966)	✓ (1970)	✓ (1971)	✓ (2000)
	Erklärungen gemäß Artikel 14 CERD		✓	✓	✓	✓	X	✓	✓

⁵ Zum Beispiel lag ein Verstoß gegen die Verpflichtung, grenzüberschreitende Schäden durch Luftverschmutzung zu vermeiden solange vor, wie die Verschmutzung ausgestoßen wurde (Rechtsfall Trail Smelter) Siehe: Trail Smelter, UNRIIA, Vol. III (Verkaufsnr. 1949.V.2), S. 1905 (1938, 1941). Siehe auch: Artikel 14.3, [Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln](#), verabschiedet von der Völkerrechtskommission auf ihrer 53. Sitzung 2001, im *Yearbook of the International Law Commission*, 2001, Vol. II, Teil Zwei (ILC Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln).

<u>ICCPR</u>	<u>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</u>	<u>HRC</u>	✓ (1978)	✓ (1973)	✓ (1977)	✓ (1970)	✓ (1997)	✓ (1990)	✓ (1989)	
<u>ICCPR-OP1</u>	<u>Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte</u>	<u>HRC</u>	✓ (1978)	✓ (1993)	✓ (1985)	✓ (1992)	✓ (1997)	✓ (1990)	✓ (1989)	
<u>ICCPR-OP2</u>	<u>Zweites Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe</u>	<u>HRC</u>	✓ (1995)	✓ (1992)	✓ (1991)	✓ (1999)	✓ (1997)	✓ (1994)	✓ (1993)	
<u>ICESCR</u>	<u>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</u>	<u>CESCR</u>	✓ (1978)	✓ (1973)	✓ (1977)	✓ (1970)	✓ (1985)	✓ (1990)	✓ (1989)	
<u>ICESCR - OP</u>	<u>Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</u>	<u>CESCR</u>	✓ (2015)	X	✓ (2010)	X	X	X	Ge-zeichnet (2012)	
<u>CEDAW</u>	<u>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</u>	<u>CEDAW</u>	✓ (1985)	✓ (1985)	✓ (1984)	✓ (1982)	✓ (1983)	✓ (1991)	✓ (1985)	
<u>OP-CEDAW</u>	<u>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</u>	<u>CEDAW</u>	✓ (2000)	✓ (2002)	✓ (2001)	✓ (2006)	✓ (2002)	X	✓ (2000)	
<u>CAT</u>	<u>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</u>	<u>CAT</u>	✓ (1989)	✓ (1990)	✓ (1987)	✓ (1986)	✓ (1988)	✓ (1990)	✓ (2002)	
	Erklärungen gemäß Artikel 22 des CAT		✓	✓	✓	✓	X	✓	✓	
<u>OP-CAT</u>	<u>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</u>	<u>SPT</u>	✓ (2013)	✓ (2008)	✓ (2006)	✓ (2011)	✓ (2014)	✓ (2003)	Ge-zeichnet (2007)	
<u>CRC</u>	<u>Übereinkommen über die Rechte des Kindes</u>	<u>CRC</u>	✓ (1991)	✓ (1992)	✓ (1990)	✓ (1991)	✓ (1993)	✓ (1990)	✓ (1992)	
<u>OP-CRC-AC</u>	<u>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten</u>	<u>CRC</u>	✓ (2002)	✓ (2004)	✓ (2002)	✓ (2002)	✓ (2003)	✓ (2002)	✓ (2002)	
<u>OP-CRC-SC</u>	<u>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie</u>	<u>CRC</u>	✓ (2002)	✓ (2009)	✓ (2001)	✓ (2002)	✓ (2008)	✓ (2010)	Ge-zeichnet (2000)	

OP-CRC-IC	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	CRC	✓ (2016)	✓ (2013)	✓ (2013)	X	X	Ge-zeichnet (2012)	✓ (2014)
CMW	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	CMW	X	X	X	X	X	X	X
CED	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	CED	✓ (2015)	✓ (2009)	✓ (2009)	Ge-zeichnet (2008)	✓ (2015)	✓ (2015)	Ge-zeichnet (2007)
Artikel 31 CED	Beschwerdemechanismen des CED	Artikel 31 CED	X	✓	✓	X	X	X	X
CRPD	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	CRPD	✓ (2009)	✓ (2009)	✓ (2007)	✓ (2012)	✓ (2012)	✓ (2012)	Ge-zeichnet (2007)
OP-CRPD	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	CRPD	✓ (2009)	✓ (2009)	✓ (2007)	Ge-zeichnet (2008)	✓ (2012)	✓ (2012)	X
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention		✓ (1955)	✓ (1952)	✓ (1979)	✓ (1992)	✓ (1974)	✓ (1967)	✓ (1953)
ESC	Europäische Sozialcharta		✓ (1965)	✓ (1965)	✓ (1980)	✓ (2000)	✓ (1984)	✓ (1988)	✓ (1964)
	Annahme des Mechanismus für Kollektivbeschwerden		✓ (1997)	X	X	✓ (2000)	✓ (1998)	X	✓ (2000)

UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

Im Gegensatz zu gerichtlichen und den anderen obengenannten gerichtsähnlichen Beschwerdemechanismen hängt das Mandat der **UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen** (WGAD) nicht davon ab, ob der betroffene Staat Mitglied eines Vertrags ist.⁶

⁶ Die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (WGAD) wurde von der UN-Menschenrechtskommission, der Vorläuferin des UN-Menschenrechtsrats, per [Resolution 1991/42](#) begründet. Ihr Mandat wurde durch [Resolution 1997/50](#) der Kommission normiert und erweitert und seitdem wiederholt vom Menschenrechtsrat erweitert, zuletzt per [Resolution 33/30](#) im Jahr 2016. Zu ihrem Mandat gehören (a) die Untersuchung von Fällen willkürlicher Freiheitsentziehung oder Freiheitsentziehung, die anderweitig nicht den einschlägigen internationalen Standards der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder anderer von den betroffenen Staaten angenommenen internationalen Rechtsinstrumenten entspricht; (b) das Ersuchen und Erhalten von Informationen von Regierungen und zwischenstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen, sowie das Erhalten von Informationen von den betroffenen Personen, deren Familien und Vertretern; (c) das Ergreifen von Maßnahmen aufgrund von erhaltenen Informationen über vermeintliche willkürliche Inhaftierungen; dazu kann sie zur Klarstellung und Information dringende Bitten und Mitteilungen an die betroffenen Regierungen senden; (d) das Durchführen von Untersuchungen vor Ort auf Einladung von Regierungen, um die Situation in den betroffenen Ländern besser zu verstehen und um die tieferen Gründe für Fälle von willkürlicher Freiheitsentziehung zu erfahren; (e) das Anstellen von Überlegungen über allgemeine Themen, um Staaten bei der Verhinderung willkürlicher Freiheitsentziehungen zu unterstützen und um Untersuchungen zukünftiger Fälle zu erleichtern; (f) das Vorlegen eines Jahresberichts über die Aktivitäten, Befunde, Schlüsse und Empfehlungen beim Menschenrechtsrat. Weitere Informationen über die WGAD, ihr Mandat, Individualbeschwerden, dringende Apelle, Rechtsprechung und Berichte findet sich unter: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Detention/Pages/WGADIndex.aspx> (engl.)

Informationen über die verschiedenen Fristen, die beim Einreichen von Beschwerden bei den verschiedenen Mechanismen beachtet werden müssen, finden sich in Abschnitt 1.2.

Materielle Zuständigkeit ("ratione materiae")

Die substantiellen (materiellen) Sachverhalte, die von den meisten internationalen Menschenrechtsinstitutionen **mit gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Befugnissen** behandelt werden dürfen, sind auf Verstöße gegen die Regelungen bestimmter Verträge beschränkt. Darum können vermeintliche Menschenrechtsverletzungen im Allgemeinen nicht vor einer Institution geltend gemacht werden, die nicht von dem betreffenden Vertrag, mit dessen Überwachung die Institution betraut ist, umfasst sind. Dies gilt insbesondere für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Überwachungsorgane der UN-Verträge, darunter der Kinderrechtsausschuss und der Menschenrechtsausschuss, sowie den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte. Die Beschränkung gilt jedoch nicht für die WGAD (deren Mandat und Zuständigkeit für die Anhörung von Beschwerden nicht auf Verstöße gegen bestimmte Verträge beschränkt ist, sondern vielmehr in der Bewertung, ob die Inhaftierung von Einzelpersonen willkürlich ist oder nicht, besteht.)

Bei der Prüfung, ob eine materielle Zuständigkeit vorliegt, sollte beachtet werden, dass im Zuge der evolutiven Interpretation der Umfang bestimmter Menschenrechte erweitert wurde.

Tabelle 3. Materielle Zuständigkeit gerichtlicher und gerichtsähnlicher Institutionen

Internationales Gremium:	Materielle Zuständigkeit für Verletzung von
Ausschuss für die Rechte der Kinder (CRC)	• Übereinkommen über die Rechte der Kinder (CRC) • Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (OP-CRC-SC), • Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OP-CRC-AC)
Menschenrechtsausschuss (HRC)	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR/ICCPR)
Ausschuss gegen Folter (CAT)	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
Antidiskriminierungsausschuss (CERD)	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK/CRPD)
Ausschuss über Verschwindenlassen (CED)	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED)
Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr/ICESCR)
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (Europarat)	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und ihre Protokolle
Europäischer Ausschuss für Sozialrechte (ECSR) (Europarat)	(Kollektivbeschwerden) gegen die Vertragsstaaten

	der Europäischen Sozialcharta und der revidierten Europäischen Sozialcharta
Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (WGAD)	Individualbeschwerden zu vermeintlicher willkürlicher Verhaftung in aller Welt. Der betroffene Staat muss kein Vertragsstaat des Menschenrechtsvertrags sein, in dem willkürliche Verhaftung verboten wird. (siehe auch Kasten 2. WGAD auf S.39)

Kasten 1. 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention

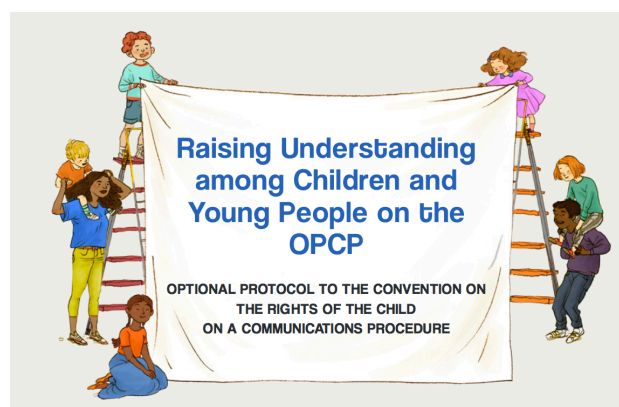
Am 19. Dezember 2011 nahm die UNO-Generalversammlung das 3. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein [Mitteilungsverfahren](#) an, mit dem es Kindern gestattet wird, individuelle Beschwerden betreffend die Verletzung ihrer von der Kinderrechtskonvention und deren ersten beiden Fakultativprotokollen gewährleisteten Rechte durch die Vertragsstaaten des 3. Fakultativprotokolls zu erheben. Das Protokoll trat im April 2014 in Kraft und ermöglicht nunmehr die Einbringung von Individualbeschwerden gegen Vertragsstaaten vor dem **Ausschuss für die Rechte der Kinder** (CRC).

Unter folgendem Link sind die Vertragsstaaten des 3. Fakultativprotokolls zur CRC aufgeführt, gegen die Individualbeschwerden eingebracht werden können:
http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?Treaty=CRC&Lang=en

Unter folgendem Link finden sich die Verfahrensregeln für Individualbeschwerden vor dem CRC:
http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/62/3&Lang=en

Verfahrensregeln siehe hier (engl.)

Eine kinderfreundliche Version des Fakultativprotokolls findet sich hier (engl.).



Untersuchungsverfahren

Manche UN-Vertragsorgane haben unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis, bei entsprechenden Anschuldigen Untersuchungen von besonders schwerwiegenden oder systematischen Verstößen von Vertragsstaaten gegen Bestimmungen des Vertrags, dessen Überwachung dem jeweiligen Vertragsorgan obliegt, anzustellen. Zu diesen Organen gehören: CRC⁷, CAT, ICESCR, CRPD, CEDAW, sowie CED.

Das OP-CRC-3 legt beispielsweise ein Untersuchungsverfahren bei stichhaltigen Anschuldigungen zu schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der Kinderrechtskonvention durch die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls fest. Jede Person oder Gruppe, die im Besitz verlässlicher Informationen über schwerwiegende oder systematische Verletzungen der Kinderrechtskonvention durch einen Staat, der sowohl Vertragsstaat der CRC als auch des OP-CRC-3 ist und nicht seinen Rückzug von diesem Verfahren erklärt hat, ist, kann beim Ausschuss einen Antrag auf die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens stellen.

Im Gegensatz zu Individualbeschwerden sind die juristischen Personen/Organisationen hierbei beim Einreichen von Informationen nicht dazu verpflichtet, sich selbst als Opfer der Menschenrechtsverletzung darzustellen. Sie müssen auch kein konkretes bzw. keine konkreten Opfer benennen.

Das Untersuchungsverfahren ist vertraulich. Die Einreicher werden nicht über das Ausmaß oder die Ergebnisse der Untersuchung informiert, es sei denn der Staat stimmt der Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Ergebnisse zu.

Untersuchungsverfahren können zwar keine Abhilfe in Einzelfällen garantieren, weisen jedoch auf systematische Probleme hin und können zu einer Änderung der Gesetzte und Praktiken führen. Es muss jedoch beachtet werden, dass solche Verfahren in der Praxis das letzte Mittel darstellen und Anträge auf die Aufnahme eines Untersuchungsverfahrens nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Artikel 13 des 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen

1. Erhält der Ausschuss glaubhafte Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck umgehend zu den Angaben Stellung zu nehmen.
2. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden glaubhaften Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.
3. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.
4. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend

⁷ Stand 26. Juli 2016 wurde das Untersuchungsverfahren nach CRC-OP-IC (Artikel 13) von Albanien, Andorra, Argentinien, Belgien, Bolivien, Tschechien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Gabun, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Monaco, Mongolei, Montenegro, Peru, Portugal, Samoa, Slowakei, Spanien und Thailand angenommen.

dem betreffenden Vertragsstaat.

5. Der Vertragsstaat unterbreitet so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.
6. Nachdem das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen in Artikel 16 vorgesehenen Bericht aufzunehmen.
7. Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses bezüglich der Rechte, die in einigen oder allen der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte niedergelegt sind, nicht anerkennt.
8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen."

Territoriale Zuständigkeit ("ratione loci")

Neben der materiellen Zuständigkeit von internationalen Rechtsschutzmechanismen für Menschenrechte muss auch betrachtet werden, ob der Gegenstand der Beschwerde in den geographischen Geltungsbereich der vertraglichen Verpflichtungen des Staates fällt.

Mit dem Begriff „Zuständigkeit *ratione loci*“ wird die geographische Reichweite der menschenrechtlichen Verpflichtungen, die Staaten gemäß einem bestimmten Vertrag haben, beschrieben. Wie aus einer Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, des Internationalen Gerichtshof sowie mehrerer Vertragsüberwachungsorgane hervorgeht, erstrecken sich die menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten gemäß der entsprechenden Verträge nicht nur auf Menschen innerhalb des Hoheitsgebiets des Staats, sondern auch auf Orte, an denen der Staat oder seine Vertreter tatsächliche Kontrolle ausüben sowie auf Personen außerhalb des Staats, die unter der tatsächlichen Kontrolle des Staats oder seiner Vertreter stehen.⁸

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staats gelten auch für Ausländer, wenn diese das Hoheitsgebiet des Staats betreten. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof sind die Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auch auf Ausländer, die im internationalen bzw. Transitbereich eines Flughafens in Haft gehalten werden, anzuwenden ([Amuur gegen Frankreich](#), EGMR, Beschwerde Nr.19776/92, Urteil vom 26. Juni 1996 Absätze 52-53).

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen (gemäß ICCPR, EMRK oder CAT) eines Staates gelten, wie mehrfach festgestellt wurde, für Staaten, die Gewalt über Personen oder Orte jenseits ihrer Grenzen ausüben, beispielsweise wenn der Staat *de facto* eine Besatzungsmacht ist oder Militärbasen oder Gefangenenlager im Ausland unterhält. Der Europäische Gerichtshof für

⁸ *Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr.61498/08, Urteil vom 2. März 2010; *Medvedyev und Andere gegen Frankreich*, EGMR, Beschwerde Nr.3394/03, Urteil vom 29. März 2010; Internationaler Gerichtshof: *Rechtliche Auswirkungen des Baus einer Mauer in besetzten palästinensischen Gebieten (Gutachten)* (9. Juli 2004, engl.); HRC: *Abschlussbemerkungen des Menschenrechtsrats: Israel*, UN Doc. CCPR/CO/78/ISR (21. August 2003, engl.); HRC: *Bemerkungen des Menschenrechtsrats: USA*, UN Doc. CCPR/C/USA/CO/3 (15. September 2006, engl.); HRC: *Allgemeine Bemerkung 31: Grundsätzliche rechtliche Pflichten der Vertragsstaaten des Pakts*, UN doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 (26. Mai 2004), Abs. 10.

Menschenrechte hat zudem entschieden, dass sich die menschenrechtlichen Verpflichtungen von Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention in verschiedenen Fällen über das Hoheitsgebiet des Staats oder sogar über das Gebiet des Europarats hinaus erstrecken - zum Beispiel in Fällen, in denen ein Staat Gewalt oder Kontrolle über Personen oder Gebiete in Kenia (*Öcalan gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr.46221/99, Urteil vom 12. Mai 2005), im Sudan (*Ramirez gegen Frankreich*, ECommHR, Beschwerde Nr.28780/95, Zulässigkeitsentscheidung vom 24. Juni 1996), im Iran (*Pad und Andere gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr.60167/00, Urteil vom 28. Juni 2007), in einer neutralen UN-Pufferzone (*Isaak gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr.44587/98, Urteil vom 24. Juni 2008), und in internationalen Gewässern (*Khavara und Andere gegen Italien und Albanien*, EGMR, Beschwerde Nr.39473/98, Urteil vom 11. Januar 2011) ausübt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fasste einen Teil seiner Rechtsprechung zur extraterritorialen Anwendung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention im Fall *Hirsi Jamaa und Andere gegen Italien* zusammen.

Hirsi Jamaa und andere gegen Italien, EGMR, Beschwerde Nr. 27765/09, 23. Februar 2012 (engl., deutsche Zusammenfassung verfügbar) Absätze 74-82.

Zusammenfassung: Dieser Fall handelte von somalischen und eritreischen Migranten, die aus Libyen kamen, auf hoher See von italienischen Behörden abgefangen wurden und nach Libyen zurückgeschickt wurden. Nach Auffassung des Gerichts standen die Migranten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Behörden die Schiffe betraten und die Migranten den libyschen Behörden übergaben, unter der tatsächlichen Kontrolle Italiens. Das Gericht entschied, dass die Rückführung der Migranten nach Libyen, ohne sie vorher anzuhören, diese dem Risiko der Misshandlung aussetzte und einer Kollektivausweisung gleichkam.

74. Sobald ein Staat durch seine Beamten Kontrolle über eine Person ausübt, unterliegt er gemäß Art. 1 der Verpflichtung zur Wahrung der dieser im jeweiligen Fall nach Abschnitt 1. der Konvention zustehenden Rechte und Freiheiten. In diesem Sinne anerkennt der Gerichtshof nunmehr die Rechte aus der Konvention als „gespalten und maßgeschneidert“ sind [...]

75. Der Gerichtshof hat bereits in anderen Fällen der extraterritorialen Ausübung von Hoheitsgewalt entschieden, einschließlich Aktivitäten von diplomatischem oder konsularischem Personal im Ausland oder an Bord von Schiffen, die im jeweiligen Staat registriert waren bzw. unter dessen Flagge fuhren. In diesen spezifischen Fällen erkannte der Gerichtshof unter Berufung auf internationales Gewohnheitsrecht sowie vertragliche Bestimmungen die extraterritoriale Hoheitsgewalt des jeweiligen Staates an [...].

76. Es ist unstrittig, dass die hier relevanten Vorfälle auf hoher See und an Bord eines Militärschiffes unter italienischer Flagge stattfanden. Die Regierung räumte eine, dass die Schiffe der Finanzpolizei und der Küstenwache, mit denen die Beschwerdeführer verschifft wurden, vollständig der Hoheitsgewalt Italiens unterstanden.

77. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass aufgrund der anwendbaren seerechtlichen Bestimmungen ein auf hoher See fahrendes Schiff unter der ausschließlichen Hoheitsgewalt desjenigen Staates steht, dessen Flagge es führt. Aufgrund dieses völkerrechtlichen Grundsatzes hat der Gerichtshof hinsichtlich auf Schiffen vorgenommener Handlungen ebenso wie bei registrierten Flugzeugen die Ausübung von extraterritorialer Hoheitsgewalt durch den Staat, dessen Flagge das Schiff führt, anerkannt [...]. Wo also eine Person unter der Kontrolle eines anderen steht, übt der jeweilige Staat de iure Kontrolle über diese Person aus.

78. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der zuvor erwähnte Grundsatz innerstaatlich in Art. 4 des italienischen Seefahrtsgesetzes festgelegt ist und von der Regierung nicht bestritten wurde [...]. Daher liegt im vorliegenden Fall ein Fall extraterritorialer Ausübung von Hoheitsgewalt seitens Italiens vor, der geeignet ist, eine Verpflichtung dieses Staates nach der Konvention zu begründen.

79. Darüber hinaus kann Italien seine „Hoheitsgewalt“ nicht dadurch umgehen, dass es die Vorfälle als Rettungsaktionen auf hoher See darstellt. Insbesondere kann der Gerichtshof nicht dem Argument der Regierung folgen, dass Italien aufgrund der angeblich minimal ausgeübten Kontrolle der Behörde über die Beschwerdeführer nicht für das Schicksal der Beschwerdeführer verantwortlich

sei.

80. In diesem Zusammenhang genügt es, darauf hinzuweisen, dass in der Rechtssache *Medvedyev und andere* (...) die Vorfälle auf dem Schiff „Winner“ stattgefunden hatten, welches unter der Flagge eines Drittlandes fuhr, dessen Besatzung jedoch der Kontrolle durch französisches Militärpersonal unterworfen war. In diesem konkreten Fall prüfte der Gerichtshof die Art und den Zweck der von den französischen Beamten ausgeführten, fortgesetzten und kontinuierlichen Handlungen, um zu klären, ob zumindest eine de facto-Kontrolle seitens Frankreichs über die „Winner“ und ihre Besatzung bestand [...].

81. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Handlungen vollständig an Bord eines Schiffes der italienischen Marine stattfanden und die Besatzung ausschließlich aus italienischem Militärpersonal bestand. Nach Ansicht des Gerichtshofs unterlagen die Beschwerdeführer vom Zeitpunkt ihrer Übernahme durch ein italienisches Kriegsschiff bis zu ihrer Übergabe an die libyschen Behörden de iure und de facto der anhaltenden und ausschließlichen Kontrolle durch die italienischen Behörden. Überlegungen bezüglich der Art und des Zwecks der Intervention des italienischen Schiffes auf hoher See können nicht zu einer anderen Ansicht des Gerichtshofs führen.

82. Die gegenständlichen Ereignisse fallen daher in die Hoheitsgewalt Italiens.“⁹

Der Ausschuss gegen Folter hat ebenfalls klargestellt, dass sich die Verpflichtungen eines Vertragsstaats (und somit auch die Befugnis des Ausschusses, Beschwerden über vermeintliche Verletzungen dieser Verpflichtungen anzuhören) nicht nur auf das Hoheitsgebiet dieses Staats, sondern auch auf Orte und Menschen, über die er tatsächliche Kontrolle ausübt, erstreckt.

J.H.A. v. Spain, CAT/C/41/D/323/2007, Ausschuss gegen Folter (CAT), 21. November 2008 (engl.)

8.2 Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat der Ansicht ist, der Beschwerdeführer sei nicht zur Vertretung der behaupteten Opfer ermächtigt, da die gegenständlichen Vorfälle außerhalb des spanischen Hoheitsgebietes stattgefunden hatten. Trotzdem erinnert der Ausschuss an seine Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2, in welchen festgestellt wird, dass sich die Hoheitsgewalt eines Staates auf alle Gebiete erstreckt, in denen er im Rahmen des Völkerrechts mittelbar oder unmittelbar, ganz oder teilweise, de iure oder de facto eine effektive Kontrolle ausübt. Der Ausschuss weist insbesondere darauf hin, dass eine solche Hoheitsgewalt auch Situationen umfasst, in denen ein Vertragsstaat mittelbar oder unmittelbar, de iure oder de facto die Kontrolle über eine in Haft befindliche Person ausübt. Diese Auslegung des Begriffs Hoheitsgewalt findet Deckung nicht nur in Art. 2, sondern vielmehr in allen Bestimmungen der Konvention, einschließlich Art. 22. Im vorliegenden Fall weist der Ausschuss darauf hin, dass der Vertragsstaat Kontrolle über die Personen an Bord der „Marine 1“ ausübte, und zwar vom Zeitpunkt der Bergung bis zur Durchführung des Identifizierungs- und Rückführungsverfahrens in Nouadhibou. Insbesondere übte der Staat aufgrund einer diplomatischen Vereinbarung mit Mauretanien durchgehend die tatsächliche Kontrolle über die mutmaßlichen Opfer während deren Anhaltung in Nouadhibou aus. Daher weist der Ausschuss darauf hin, dass die mutmaßlichen Opfer hinsichtlich der gegenständlichen Beschwerde der spanischen Hoheitsgewalt unterstanden.¹⁰

2.1.2 Klagebefugnis

Bei einigen internationalen Menschenrechtsinstitutionen bestehen Beschränkungen, wer eine Beschwerde wegen vermeintlicher Verletzungen der Rechte von Einzelpersonen einreichen darf. Der Begriff „Klagebefugnis“ bezieht sich in der Rechtssprache darauf, wem das Recht zukommt, vor einer internationalen Menschenrechtsinstitution eine Beschwerde wegen vermeintlicher Menschenrechtsverletzungen einzureichen.

⁹ Eigene Übersetzung.

¹⁰ Eigene Übersetzung.

Individualbeschwerden

Opfer

Opfer vermeintlicher Menschenrechtsverletzungen können bei den zuständigen internationalen Abhilfemechanismen Individualbeschwerden einreichen.

Bei den meisten Mechanismen können auch Dritte Beschwerden im Namen und mit der Genehmigung der Opfer einreichen. Unter bestimmten Umständen können Beschwerden im Namen der vermeintlichen Opfer auch ohne deren direkte Genehmigung eingereicht werden. Hierbei muss der Antragssteller nachweisen, warum die Einholung dieser Genehmigung nicht möglich war oder nur unter übermäßig hohem Aufwand möglich wäre.¹¹

Beim Einreichen von Beschwerden gelten Personen, die von Handlungen oder Unterlassungen des Staats oder von Vertretern des Staats betroffen sind, als Opfer. Dazu gehören:

1. Personen, die unmittelbar von der Menschenrechtsverletzung des Staats oder der Vertreter des Staats betroffen sind.¹²
2. Personen, deren Rechte durch Gesetze, die womöglich die Ausübung der Rechte dieser Person einschränken können, verletzt wurden oder mit großer Wahrscheinlichkeit verletzt werden könnten, auch wenn das entsprechende Gesetz vom Staat noch nicht durchgesetzt wurde (die Möglichkeit, dass das Gesetz angewandt wird, besteht nicht nur in der Theorie).
3. Personen, die mit großer Wahrscheinlichkeit von einem Gesetz betroffen sind, oder einer Gruppe angehören, die oftmals Gegenstand solcher Gesetze ist, auch wenn ihnen das gar nicht bewusst ist, da das Gesetz selbst die Kenntnis davon verhindert, wie beispielsweise bei manchen Überwachungsmethoden.
4. Verwandte von Folteropfern oder von Opfern von Verschwindenlassen können schon allein dadurch in ihrem Recht auf Unterlassung von Misshandlung verletzt sein.¹³
5. In Fällen von noch nicht durchgeführten Ausweisungen kann die Person zum Opfer werden, obwohl es sich um potentielle und nicht um tatsächliche Verletzungen handelt.

Internationale Menschenrechtsnormen stellen klar:¹⁴

„Der Ausdruck "Opfer" bezeichnet Personen, die einzeln oder kollektiv durch Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Verstoß gegen das in den Mitgliedstaaten geltende Strafrecht einschließlich jener Gesetze darstellen, die den kriminellen Machtmissbrauch unter Strafe stellen, Schaden - insbesondere auch körperlichen oder psychischen Schaden, seelisches Leid oder materielle Verluste - erlitten haben oder in ihren Grundrechten wesentlich beeinträchtigt worden sind. Je nach den Umständen umfasst der Ausdruck "Opfer" auch die unmittelbaren Familienangehörigen oder Unterhaltsberechtigten des eigentlichen Opfers sowie Personen, die beim Eingreifen zur Hilfeleistung an bedrängte Opfer oder zur Verhütung einer Viktimisierung selbst zu Schaden gekommen sind.

Eine Person kann ungeachtet dessen, ob die Identität des Täters festgestellt, dieser festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist, sowie ungeachtet des zwischen dem Täter und dem Opfer bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses als Opfer im Sinne dieser Erklärung angesehen werden.“

¹² Auch Unternehmen können Opfer sein, in diesen Unterlagen werden aus thematischen Gründen aber nur Einzelpersonen behandelt.

¹³ Siehe *Quinteros Almeida gegen Uruguay*, CCPR, Mitteilung Nr.107/1981, Auffassung vom 21. Juli 1983, Abs. 14; *Staselovich und Lyashkevich gegen Weißrussland*, CCPR, Mitteilung Nr.887/1999, Auffassung vom 3. April 2003, Abs. 9.2; *Kurt gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr.24276/94, Urteil vom 25. Mai 1998, Abs. 124.

¹⁴ Erklärung der Gerechtigkeitsgrundsätze für Opfer von Gewalt und Machtmissbrauch, verabschiedet von der Generalversammlung durch Resolution 40/34 vom 29. November 1985 (engl.).

Wie oben bereits erwähnt, müssen Personen, die eine Beschwerde im Namen anderer stellen, in dieser Beschwerde entweder Beweise für die entsprechende Zustimmung vorbringen oder auf andere Weise rechtfertigen, warum sie im Namen der anderen Person und mit deren Zustimmung handeln. Der folgende Fall ist exemplarisch für Fälle, in denen ein Elternteil eine Beschwerde bei einer internationalen Institution im Namen des Kindes eingereicht hat.

L.P. gegen Tschechien (Menschenrechtsausschuss), Rechtssache 946/2000, UN Doc. CCPR/C/75/D/946/2000 (25. Juli 2002), Absatz 6.4

Herr L.P. ließ sich von seiner Ehefrau scheiden, der das Sorgerecht über das gemeinsame Kind übertragen wurde. Das nationale Gericht erließ eine vorläufige Besuchsregelung bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens, die es L.P. erlaubte, den Sohn zu bestimmten Zeiten zu sehen. Frau L.P. verweigerte den Besuch und es kam zu einer Reihe unschöner Streitigkeiten vor Gericht, im Zuge derer Frau L.P. mehrere Male Strafen wegen der Besuchsverweigerung auferlegt wurden. Der Prozess in der Tschechischen Republik dauerte neun Jahre, bis Beschwerde an den Ausschuss erhoben wurde. Herr L.P. stützte seine Beschwerde auf seine eigenen und die Rechte seines Sohnes. Der Ausschuss prüfte die Beschwerde wegen der Verletzung der Rechte des Kindes nicht, außer Herr L.P. wäre im Namen seines Sohnes aufgetreten, was er jedoch nicht getan hatte.

Individualbeschwerden bei Vertragsorganen internationaler Menschenrechtsinstitutionen (siehe auch Tabelle 4 weiter oben)

Beschwerden können von Privatpersonen eingebracht werden, die behaupten, Opfer von Verletzungen der im jeweiligen Vertrag verankerten Rechte zu sein. Betrifft die Menschenrechtsverletzung eine Gruppe von Personen, so können diese als Gruppe Beschwerde erheben.

Die Beschwerde kann entweder persönlich oder durch Dritte im Namen des/der vermeintlichen Opfer/s mit deren Einverständnis eingebracht werden.

Die Vertragsorgane gestatten grundsätzlich auch die Einbringung von Beschwerden ohne die Ermächtigung durch das Opfer, wobei jedoch die beschwerdeerhebende Person oder Institution das Fehlen der Vollmacht hinreichend rechtfertigen muss.

Beschwerden können nicht anonym eingereicht werden. Das UN-Vertragsorgan kann dem Beschwerdesteller jedoch für öffentlich zugängliche Mitteilungen und Unterlagen über den Fall Anonymität gewähren, sofern der Beschwerdesteller dies hinreichend rechtfertigt.

Artikel 96(c) der [Verfahrensordnung des HRC](#) besagt:

"Im Allgemeinen wird die Mitteilung vom Betroffenen persönlich oder von seinem Vertreter eingereicht; eine Mitteilung, die im Namen des vermeintlichen Opfers eingereicht wird, kann jedoch auch akzeptiert werden, wenn offensichtlich ist, dass diese Person die Mitteilung nicht persönlich einreichen konnte."

Artikel 5 des [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren](#) bestimmt:

"Mitteilungen von Einzelpersonen"

1. Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:
 - dem Übereinkommen;
 - dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
 - dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.
2. Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann

rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.”

Artikel 13 der Verfahrensordnung des Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren bestimmt zudem:

“Mitteilungen können von Einzelpersonen oder Personengruppen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Vertragsstaats eingereicht werden, die behaupten Opfer eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Konvention oder ihrer wesentlichen Fakultativprotokolle durch diesen Vertragsstaat geworden zu sein. Dabei ist es nicht von Belang, ob ihre Rechtsfähigkeit von dem Vertragsstaat, gegen den sich die Mitteilung richtet, anerkannt wird.

Mitteilungen können zudem mit ausdrücklicher Zustimmung der vermeintlichen Opfer auch von deren befähigten Vertretern oder Dritten, die im Namen der vermeintlichen Opfer handeln, eingereicht werden. Bestehen trotz der ausdrücklichen Zustimmung des Opfers Bedenken, dass die Vertretung ihren Ursprung in unzulässigem Druck oder Einflussnahme hat, kann der Ausschuss den Generalsekretär mit der Einholung weiterer Informationen oder Dokumente, auch von Dritten im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 dieser Verfahrensordnung, beauftragen, die nachweisen, dass die Einreichung der Mitteilung im Namen des Opfers ihre Ursache nicht in unzulässigem Druck oder Einflussnahme hatte und dem Kindeswohl entspricht. Eine solche Anfrage muss vertraulich sein und legt unter keinen Umständen den Schluss nahe, dass der betroffene Dritte zu einer Verfahrenspartei wird.

Ungeachtet des Absatz 2 dieses Artikels können Mitteilungen im Namen der vermeintlichen Opfer auch ohne deren ausdrückliche Zustimmung eingereicht werden, vorausgesetzt der Autor kann diese Maßnahme begründen und sie dient nach Auffassung des Ausschusses dem Kindeswohl. Wenn möglich wird das vermeintliche Opfer, in dessen Namen die Mitteilung eingereicht wurde über diese Mitteilung unterrichtet und seinen Ansichten wird während des Verfahrens entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührendes Gewicht eingeräumt.”¹⁵

Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Beschwerden wegen vermeintlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention können beim Gericht von identifizierten Personen oder Personengruppen eingelegt werden, die behaupten Opfer eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der EMRK geworden zu sein. Beschwerden können zunächst vom Opfer selbst oder von einem Vertreter des Opfers eingereicht werden (Artikel 36 EGMR Verfahrensordnung).¹⁶

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, dass der Beschwerdesteller nach der Übermittlung der Beschwerde an den beklagten Staat einen Vertreter engagiert. Weitere Informationen hierzu finden sich unter **Abschnitt 2.2**. Bei diesem Vertreter muss es sich um einen Anwalt, der in einem Vertragsstaat der EMRK lebt und dort zur Ausübung seines Berufs berechtigt ist oder um eine andere, vom Präsidenten der Gerichtskammer zugelassene, Person handeln (Artikel 36.4 (a) der Verfahrensordnung). Berechtigte können beim Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Weitere Informationen über die Anwaltspflicht und die Beantragung von Prozesskostenhilfe beim Gericht finden sich in Abschnitt 2.2.

Wichtig ist, dass der Rechtsvertreter mit dem Beschwerdesteller in ständigem Kontakt stehen muss, solange der Fall vor Gericht verhandelt wird, da die Klage ansonsten abgewiesen werden kann.¹⁷

Ein Beschwerdesteller kann beim Gericht beantragen, seine Beschwerde selbst vorzubringen. Dies wird vom Präsidenten der Kammer nur „in Ausnahmefällen“ gewährt (Artikel 36.3 der Verfahrensordnung).

¹⁵ Eigene Übersetzung

¹⁶ Die Vertretungspflicht ist in Artikel 36, Prozesskostenhilfe in Artikel 100-105 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geregelt.

¹⁷ Nimmt der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum keinen Kontakt zu seinem Vertreter auf, kann der Gerichtshof auf verlorenes Interesse am Verfahren entscheiden und den Fall abweisen. Siehe auch Ramzy gegen Niederlande, EGMR, Beschwerde Nr.25424/05, Urteil vom 20. Juli 2010.

Anonyme Beschwerden können vom Gericht nicht angenommen werden. Der Antragsteller kann beim Gericht jedoch beantragen, dass seine Identität nicht öffentlich gemacht wird. (Artikel 47.4 der Verfahrensordnung).

Artikel 47 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestimmt:

„1. Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen, wenn der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Das Formular hat alle in den einschlägigen Abschnitten des Formulars verlangten Auskünfte mit folgenden Angaben zu enthalten

(a) den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse des Beschwerdeführers und, sofern es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische Person handelt, den vollständigen Namen, das Datum der Errichtung oder der Eintragung im Register, die amtliche Registernummer (sofern vorhanden) und ihre offizielle Adresse;

(b) gegebenenfalls den Namen, den Beruf, die Adresse, die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adresse seines Vertreters;

(c) wenn der Beschwerdeführer einen Vertreter hat, die datierte Originalunterschrift des Beschwerdeführers im Abschnitt zur Vollmacht auf dem Antragsformular; die Originalunterschrift des Vertreters, mit der dieser seine Zustimmung, im Auftrag des Beschwerdeführers zu handeln bestätigt, muss sich ebenfalls im Abschnitt zur Vollmacht auf dem Antragsformular befinden;“

[...]

Institutionen für Kollektivklagen

Wie bereits unter Abschnitt 1 erwähnt, ist der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte befugt, **Kollektivklagen** gegen Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta und der revidierten Europäischen Sozialcharta anzuhören, sofern die Staaten dieser Befugnis des Ausschusses zugestimmt haben. Diese Klagen können sich gegen staatliche Gesetze oder Praktiken, die vermeintlich gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta oder der revidierten Europäischen Sozialcharta verstoßen, richten. Dieses Verfahren kann besonders bei Fällen von systematischen Verstößen gegen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern hilfreich sein. So gab es beispielsweise beim Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte einen Fall betreffend das Recht von Kindermigranten auf Gesundheit: [Defence for Children International gegen Belgien](#), Beschwerde Nr.69/2011, 23. Oktober 2012.

Der Ausschuss ist jedoch nicht befugt, Individualbeschwerden anzuhören oder sich mit Beschwerden von Einzelpersonen bezüglich Verstößen gegen deren in der Europäischen Sozialcharta verankerten Rechte zu befassen.

Nur bestimmte Gruppen sind zum Einreichen von Kollektivklagen beim Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte befugt; der Ausschuss kann Beschwerden von Einzelpersonen oder Gruppen, die nicht durch die Sozialcharta befugt sind, nicht annehmen.

Klagebefugnis vor dem Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte kommt folgenden Organisationen zu:

- Internationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Artikel 1(a) des [Zusatzprotokoll zur ESC](#) (AP-ESC);
- Repräsentative nationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unter der Hoheitsgewalt der Vertragspartei, gegen die sich die Beschwerde richtet (Artikel 1(c) AP-ESC);
- [Internationale nichtstaatliche Organisationen](#), die beratenden Status beim Europarat haben und vom Regierungsausschuss in eine zu diesem Zweck angelegte Liste eingetragen sind;(Artikel 1(b) AP-ESC). Es ist zu beachten, dass die beiden letztgenannten Gruppen Beschwerden nur in Bezug auf die Angelegenheiten vorbringen können, für die sie als besonders fachkundig anerkannt worden sind.¹⁸

¹⁸ Artikel 3 AP-ESC.

- Jeder Vertragsstaat kann ferner erklären, dass er anderen nationalen nichtstaatlichen Organisationen, die in den von dieser Charta geregelten Angelegenheiten besonders fachkundig sind, das Recht zuerkennt, Beschwerden gegen ihn einzureichen (Artikel 2, AP-ESC).¹⁹

2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen vor der meritorischen Prüfung der **Kollektivklage** erfüllt sein.

Die **meisten Beschwerdeverfahren** erfordern, dass die Beschwerde folgende Voraussetzungen erfüllt:

- sie liegt schriftlich vor;
- sie wurde von oder im Namen einer Person mit Klagebefugnis eingereicht;
- Der Sachverhalt (und das Datum, an dem dieser auftrat) des vermeintlichen Verstoßes gegen die jeweiligen (Vertrags-)Bestimmungen, für die das rechtssprechende Organ zuständig ist, wird dargelegt;
- die Rechtsmittel und Ergebnisse, die auf staatlicher Ebene ergriffen wurden, werden beschrieben;
- Unterscriben und datiert (wenn die Beschwerde von einem Vertreter eingereicht wird, muss zudem eine unterschriebene Genehmigung des Opfers enthalten sein bzw. müssen Gründe dargelegt werden, wenn keine solche Genehmigung vorliegt).

Mitteilungen an die UN-Vertragsorgane müssen in einer der fünf offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) erfolgen. **Kollektivklagen** an den Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte müssen in einer der beiden offiziellen Sprachen des Europarats eingereicht werden (Englisch und Französisch, gemäß Artikel 24 der Satzung des [ESC](#)).

Sonderverfahren: Sonderberichterstatter

Alle Einzelpersonen, Gruppen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, zwischenstaatlichen Stellen oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen können Informationen bei den Sonderverfahren vorlegen. Das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte empfiehlt, dass Beschwerden „umfassend, detailliert und genau wie möglich“ gehalten werden.²⁰ Da die Anträge regelmäßig in einem Bericht an den Menschenrechtsrat veröffentlicht werden, ist von großer Bedeutung, dass die Antragssteller unmissverständlich angeben, ob sie der Veröffentlichung ihres namens zustimmen oder nicht.

Tabelle 4. Verträge und Bestimmungen zu Beschwerdeverfahren und Verfahrensregeln

Die folgende Tabelle enthält die Verträge bzw. Vertragsbestimmungen, in denen das Beschwerdeverfahren vor dem jeweiligen Organ beschrieben ist. Außerdem wird der Name der (und ein Link zu den) aktuell gültigen Verfahrensregeln der verschiedenen Beschwerdeverfahren aufgeführt.

Vertragsorgan	Vertrag, in dem die Verfahrensregeln des jeweiligen Organs aufgeführt sind
ICCPR (HRC)	Fakultativprotokoll 1 zum ICCPR Verfahrensregeln des Menschenrechtsrats (Eng.) (11. Jan 2012)
ICESCR (CESCR)	Fakultativprotokoll zum CESCR

¹⁹ Bis heute hat nur Finnland zugestimmt, nationalen Organisationen die Befugnisse des Artikel 2 des Fakultativprotokolls zur Europäischen Sozialcharta zu gewähren. Diese sind damit berechtigt, Kollektivklagen vor dem Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte einzureichen.

²⁰ OHCHR, [Einreichen von Inforationen an Sonderverfahren](#).

	CESCR Verfahrensregeln (Eng.) (15. Januar 2013)
CRC	3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren, Verfahrensregeln gemäß dem 3. Zusatzprotokoll zur KRK (Eng.) (April 2013)
CEDAW	Fakultativprotokoll zum CEDAW CEDAW Verfahrensregeln (Eng.)
Ausschuss gegen Folter (CAT)	Artikel 22 CAT CAT Verfahrensregeln (Eng.)
CERD	CERD Verfahrensregeln
Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte (ECSR)	Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden , Teil IV, Artikel D der Europäischen Sozialcharta (revidiert) Verfahrensregeln des ECSR (Eng., 6. Juli 2016)
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	Artikel 19-51 EMRK Verfahrensregeln (14. November 2016) Klagerhebung (Eng., Individualbeschwerden gemäß Artikel 34 der Konvention, 19. September 2016)

Kasten 2. Praktische Werkzeuge und zusätzliche Informationen

Folgende Tabelle enthält Links zu zusätzlichen praktischen Informationen und Werkzeugen bezüglich der Einreichung von Individualbeschwerden bei den UN-Vertragsorganen.

Praktische Werkzeuge und zusätzliche Informationen über Individualbeschwerden bei den UN-Vertragsorganen:

- Allgemeine Informationen über UN-Vertragsorgane, die Individualbeschwerden anhören können und Befragungen durchführen, die vom Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte (UN OHCHR) veröffentlicht werden:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx>;
- Weitere Hinweise zum Einreichen von Mitteilungen an die UN-Vertragsorgane werden ebenfalls vom OHCHR veröffentlicht:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/IndividualCommunications.aspx#proceduregenerale>;
- Ein [Musterbeschwerdeformular](#) (Eng., für Beschwerden beim CEDAW) kann auch für die Formulierung von Individualbeschwerden an andere internationale Menschenrechtsinstitutionen hilfreich sein:
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/modelform-E.PDF>;
- Das Child Rights International Network (CRIN) hat eine Tabelle zum Vergleich der verfügbaren Beschwerdemechanismen vor den UN-Vertragsorganen erstellt:
https://www.crin.org/en/docs/FileManager/OP3CRC_Toolkit_Annex_II.pdf

2.2.1 Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Bei den meisten internationalen gerichtlichen und gerichtsähnlichen Rechtsbehelfsverfahren für Menschenrechte muss der Antragssteller zuerst die im betroffenen Staat verfügbaren, innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpfen, ehe die Beschwerde vor eine internationale Institution gebracht werden kann.

Bei Individualbeschwerden vor dem EGMR und den UN-Vertragsorganen müssen zuerst innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpft werden. Bei anderen Rechtsbehelfsmechanismen, darunter **dem WGAD oder dem Verfahren für Kollektivbeschwerden des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte**, ist es nicht erforderlich, zuerst innerstaatliche Rechtsbehelfe zu erschöpfen.

Die Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe ist erforderlich, da die staatlichen Behörden, darunter auch die staatlichen Gerichte, hauptverantwortlich für die Achtung und den Schutz der in

internationalen Menschenrechtsverträgen verankerten Rechte sind. Zu diesen Verpflichtungen gehört die effektive Untersuchung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen sowie Abhilfe gegen die Verletzung dieser Rechte. Darum muss der Staat die Möglichkeit haben, Beschwerden über vermeintliche Menschenrechtsverletzungen in einem zugänglichen Verfahren zu untersuchen und solche Verletzungen effektiv und angemessen zu ahnden, ehe eine Person Abhilfe vor einem internationalen Organ ersucht.

Es müssen jedoch lediglich solche Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden, die auch wirksame, zugängliche und angemessene Mittel sind.

- Ein innerstaatlicher Rechtsbehelf ist nur dann „**angemessen**“, wenn damit die jeweilige Menschenrechtsverletzung entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen geltend gemacht werden kann.²¹
- Der innerstaatliche Rechtsbehelf muss auch „**wirksam**“ sein, d.h. eine nachgewiesene Menschenrechtsverletzung feststellen und beseitigen können. Er muss die Aufhebung der Verletzung von Rechten einer Person rechtsverbindlich anordnen können und soweit möglich eine angemessene Entschädigung vorsehen.²²
- Der Rechtsbehelf muss weiter in einem gewissen Maße einem **rechtsstaatlichen Verfahren** entsprechen. Er muss unabhängig, d.h. nicht Gegenstand von Beeinflussung oder Rechtsprechung durch die Behörden, gegen die er sich richtet, sein.²³ Er muss ein ordentliches Verfahren gewährleisten, er muss jedermann zugänglich sein und darf keine Rechtsverweigerung bedeuten.²⁴ Dies umfasst auch die Notwendigkeit kostenloser Rechtsberatung, wenn dies zur Sicherung des Zugangs zum Verfahren nötig erscheint. Der Rechtsbehelf muss dem Antragsteller ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Rechtssache gewähren, damit eine realistische Möglichkeit gegeben ist, diesen Rechtsweg zu beschreiten.²⁵

Kein innerstaatlicher Rechtsbehelf muss ergriffen werden:

- Wenn unzweifelhaft bewiesen ist, dass er **keinen Erfolg** haben wird.²⁶ Dies kann der Fall sein, wenn es aufgrund gängiger Praxis oder ständiger Rechtsprechung bzw. aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen praktisch unmöglich ist, mit diesem Rechtsbehelf im konkreten Fall Erfolg zu haben.²⁷
- Wenn das **Rechtssystem als solches die Effektivität des Rechtsbehelfs nicht vorsieht**, z.B. aufgrund des Fehlens wirksamer Ermittlungen oder wenn es gängige Praxis ist, in bestimmten Situationen Gerichtsbeschlüsse nicht zu befolgen oder umzusetzen, oder bei Widersprüchen und Straflosigkeit.²⁸ Der Europäische Gerichtshof erkannte, dass Rechtsbehelfe, die ausschließlich Kann-Bestimmungen für die Wiedergutmachung enthalten, nicht ausgeschöpft werden müssen.²⁹

²¹ *Danyal Shafiq gegen Australien*, HRC, Mitteilung Nr. 1324/2004, Auffassung vom 13. November 2006, UN Doc. CCPR/C/88/1324/2004, Abs. 6.4. Siehe auch ICJ Practitioners Guide No. 6, Migration and International Human Rights Law (2014, engl.).

²² Artikel 19-23, *UN-Grundprinzipien und Richtlinien betreffend das Recht auf Rechtsmittel und Wiedergutmachung*, (engl.). Siehe auch, ICJ, *Practitioner's Guide No. 2, The Right to a Remedy and to Reparation for Gross Human Rights Violations* (2006, engl.), Kapitel VI und VII.

²³ Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung 31: Grundsätzliche rechtliche Pflichten der Vertragsstaaten des Pakts*, CCPR, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, (2004), Abs. 15; *Keenan gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 27229/95, Urteil vom 3. April 2001, Abs. 122.

²⁴ Siehe *Airey gegen Irland*, EGMR, Beschwerde Nr. 6289/73, Urteil vom 9. Oktober 1979.

²⁵ Siehe *Muminov gegen Russland*, EGMR, Beschwerde Nr. 42502/06, Urteil vom 11. Dezember 2008, Abs. 90; *Bahaddar gegen Niederlande*, EGMR, Beschwerde Nr. 25894/94, Urteil vom 19. Februar 1998, Abs. 45; *Alzery gegen Schweden*, CCPR, Mitteilung Nr. 1416/2005, Auffassung vom 25. Oktober 2006, UN Doc CCPR/C/88/D/1416/2005, Abs. 8.2.

²⁶ Siehe *Na gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, Beschwerde Nr. 25904/07, Urteil vom 17. Juli 2008, Abs. 89

²⁷ Siehe *Salah Sheekh gegen Niederlande*, EGMR, Beschwerde Nr. 1948/04, Urteil vom 11. Januar 2007, Abs. 121-124;

²⁸ Siehe *Akdivar und Andere gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 21893/93, Urteil vom 16. September 1996, Abs. 69-77;

²⁹ *Buckley gegen Vereinigtes Königreich*, ECommHR, Beschwerde Nr. 20348/92, Zulässigkeitsentscheidung vom 3. März 1994.

- Wenn das Verfahren für die Erlangung oder für den Zugang zum Rechtsbehelf **unverhältnismäßig lang** ist.³⁰
- Wenn das Opfer wegen fehlender Rechtsvertretung **keinen Zugang zu dem Rechtsbehelf** hat, sei es aufgrund des Nichtvorhandenseins von Prozesskostenhilfe, wegen Drohungen oder Repressalien oder wegen Beschränkungen des Zugangs zu Rechtsanwälten während der Haft.

2.2.2 Fristen

Bei einigen internationalen Menschenrechtsinstitutionen, insbesondere beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und einigen UN-Vertragsorganen, bestehen Fristen für das Einreichen von Beschwerden. Die Frist dieser Organe beginnt in der Regel ab dem Tag, an dem das Opfer die im beklagten Staat verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat. Wenn zum Beispiel wirksame Rechtsmittel vor dem höchsten Gerichtshof des Staates verfügbar sind, läuft die Frist ab dem Tag, an dem die Person über die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs informiert wurde.

Diese Fristen sollen in der Regel sicherstellen, dass die relevanten Informationen über den Fall den Behörden zur Verfügung stehen. Wenn eine Beschwerde nicht frist- und formgerecht beim entsprechenden Organ eingereicht wird, kann der Sachverhalt der Beschwerde in der Regel nicht untersucht werden. Wird also vor einer internationalen Menschenrechtsinstitution Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen ersucht, muss eine mögliche Frist unbedingt geachtet und befolgt werden.

EGMR

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** behandelt Individualbeschwerden Stand Oktober 2017 nur dann, wenn sie beim Gericht innerhalb von **sechs Monaten**³¹ nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel eingereicht wird (Artikel 35.1 EKMR). Sobald Protokoll 15 in Kraft tritt, wird sich diese Frist auf 4 Monate verkürzen.³²

Sind keine innerstaatlichen Rechtsbehelfe verfügbar, muss der Fall innerhalb von sechs Monaten nach dem beanstandeten Sachverhalt eingereicht werden. Diese sechsmonatige Frist wurde vom Europäischen Gerichtshof im Fall [Kemevuako gegen Niederlande](#), EGMR, Beschwerde Nr. 65938/09, Zulässigkeitsentscheidung vom 1. Juni 2010, bestätigt.

Als Tag der Übermittlung ist jenes „Datum anzusehen, zu dem ein Beschwerdeformular beim Gerichtshof eingereicht worden ist, dass den [formalen] Erfordernissen [von Art. 47] entspricht; als Absendetag gilt das Datum des Poststempels. Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass ein anderes Datum gilt, wenn er dies für gerechtfertigt hält“³³.

CERD

Beschwerden beim Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung müssen innerhalb von **sechs Monaten** nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel, einschließlich der „nationalen CERD-Organen (...)“, eingereicht werden, „außer wo [...] aufgrund des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände [anderweitig] gerechtfertigt [...]“ (Artikel 14.5 der ICERD).

³⁰ Siehe [Zundel gegen Kanada](#), CCPR, Mitteilung Nr. 1341/2005, Auffassung vom 4. April 2007, UN Doc. CCPR/C/89/D/1341/2005; [Z.U.B.S. gegen Australien](#), CERD, Mitteilung Nr. 6/1995, Auffassung vom 25. Januar 2000, UN Doc. CERD/C/55/D/6/1995, Abs. 6.4.

³¹ Sobald alle Vertragsstaaten der EMRK zu Vertragsstaaten des [15. Protokolls der EMRK](#) geworden sind, wird sich die Frist zur Einreichung von Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ab der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel) von 6 Monaten auf **4 Monate** verkürzen. Stand 26. Oktober 2018 haben 41 der 47 Vertragsstaaten der EMRK auch Vertragsstaaten des 15. Protokolls. Die Rechtskräftigkeit des Protokolls kann hier überprüft werden:

https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/213/signatures?p_auth=Xzzt28q9

³² Siehe 15. Protokoll:

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016805a937d>

³³ Artikel 47.6 der [Verfahrensordnung des EGMR](#).

CESCR und CRC

Individualbeschwerden beim **UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** und beim **Ausschuss für die Rechte des Kindes** müssen innerhalb eines Jahres nach Erschöpfen der innerstaatlichen Rechtsmittel eingereicht werden, es sei denn der Beschwerdesteller kann nachweisen, dass die Mitteilung innerhalb dieser Frist nicht möglich war (Artikel 3.2(a) OP-ICESCR; Artikel 7(h), OP-CRC-CP).

HRC

Im Allgemeinen sollten Individualbeschwerden beim **Menschenrechtsausschuss** innerhalb von **5 Jahren** nach Erschöpfen der innerstaatlichen Rechtsmittel oder innerhalb von **3 Jahren** nach dem Abschluss anderer internationaler Untersuchungsverfahren oder Schlichtungen eingelegt werden, es sei denn der Beschwerdesteller kann die Verzögerung hinreichend begründen. Obwohl weder das Fakultativprotokoll zum ICCPR über die Errichtung eines Verfahrens für Individualbeschwerden noch die Verfahrensregeln des Menschenrechtsausschusses keine genauen Fristen für das Einreichen von Individualbeschwerden festlegen, stellt Artikel 96 der Verfahrensregeln klar, dass das Nichteinreichen von Beschwerden innerhalb der Frist einen Missbrauch des Petitionsrechts darstellen kann.³⁴

CAT

Der **Ausschuss gegen Folter** wendet kein bestimmtes Zeitlimit an, hat jedoch erklärt, keine Mitteilungen zuzulassen, die nach „unangemessen langer“ Zeit eingebracht werden.³⁵

CEDAW, CED und CMW

In den Fakultativprotokollen über die entsprechenden Verfahren des **Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau**, des **Ausschusses über Verschwindenlassen** oder des **Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer** werden keine bestimmten Fristen zum Einreichen von Individualbeschwerden nach dem Erschöpfen innerstaatlicher Rechtsmittel vorgeschrieben.³⁶ Im Allgemeinen sollten Individualbeschwerden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erschöpfen der innerstaatlichen Rechtsmittel eingelegt werden.

WGAD und ESCR

Gemäß [Fact Sheet Nr. 26 über die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen](#), erfordert dieses Organ nicht die Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel, ehe es Mitteilungen für zulässig erklärt. Dies gilt auch für Kollektivklagen vor dem **Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte**.

2.2.3 Verfahrensüberschneidungen

Grundsätzlich erklären die meisten gerichtlichen und gerichtsähnlichen Beschwerdemechanismen Beschwerden für unzulässig, wenn dieselbe Rechtssache bereits durch dieses oder ein anderes internationales Menschenrechtsorgan mit gerichtlichen und gerichtsähnlichen Befugnissen geprüft wurde oder durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren geprüft wird oder wurde.

Eine Ausnahme bildet der **Menschenrechtsausschuss**, der diese Regel lediglich auf Beschwerden anwendet, die bei anderen internationalen Institutionen **anhängig** sind. Artikel 5.2 des Fakultativprotokolls zum ICCPR, der die Anhörung von „Sache[n] [die] bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft [werden]“ ausschließt, wurde dahingehend ausgelegt, dass mit Beendigung des anderen Verfahrens vor einem internationalen Organ immer noch der Menschenrechtsausschuss für denselben Fall angerufen werden kann

³⁴ Artikel 96(c) der Verfahrensordnung des Menschenrechtsrats ; Artikel 3 des OP-ICCPR. Siehe *Gobin gegen Mauritius*, CCPR, Mitteilung Nr. 787/1997, Auffassung vom 20. August 2001, Abs. 6.3.

³⁵ Artikel 113(f), CAT Verfahrensordnung.

³⁶ Gemäß Artikel 77 des Abkommens kann der Ausschuss [Individualbeschwerden](#) oder Mitteilungen von Einzelpersonen, die vermeintliche Verletzungen ihrer im Abkommen verankerten Rechte geltend machen wollen, anhören, sobald 10 Staaten diesem Verfahren zugestimmt haben. Dieses Verfahren ist noch nicht rechtskräftig.

([Correia de Matos gegen Portugal](#), CCPR, Mitteilung Nr. 1123/2002, Auffassung vom 18. April 2006, Abs. 6.2.).

Da Artikel 31.2(c) des CED ähnlich formuliert ist wie Artikel 5(2) des Fakultativprotokolls zum ICCPR über anhängige Beschwerden, ist davon auszugehen, dass sich der Ausschuss über Verschwindenlassen der Ansicht des Menschenrechtsausschusses anschließen wird.

UN-Vertragsorgane können aber dennoch Fälle, die beim WGAD oder einem Sonderberichterstatter vorgebracht wurden, oder damit verbundene Sachverhalte, die im Rahmen des Verfahrens für Kollektivbeschwerden des ESCR angehört wurden, aufgreifen.

2.2.4 Vorliegen eines erheblichen Nachteils

Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

Mit dem Protokoll Nr. 14 zur EMRK, das im Jahr 2010 in Kraft trat, wurde ein weiteres Zulässigkeitskriterium für Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeführt: Jenes des „erheblichen Nachteils“.

Artikel 35.3(b) der EMRK (geändert durch [Protokoll Nr. 14](#)) gestattet es nunmehr dem Gerichtshof, eine Beschwerde für unzulässig zu erklären:

„wenn dem Beschwerdeführer kein **erheblicher Nachteil** entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde, und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist.“

Der Gerichtshof hat erkannt, dass bei der Entscheidung, ob dem Beschwerdesteller ein erheblicher Nachteil entstanden ist, „sowohl die subjektive Wahrnehmung des Beschwerdeführers als auch die objektiven Umstände des konkreten Falles“³⁷ zu berücksichtigen sind und er erkannte, dass „eine Verletzung der Konvention bedeutende Grundsatzfragen betreffen und daher erhebliche Nachteile betreffen kann, ohne dass finanzielle Interessen betroffen sein müssen“³⁸. Des Weiteren hat der Gerichtshof auch in Fällen, in denen nach seiner Auffassung kein erheblicher Nachteil vorliegt, abzuklären, ob eine Prüfung in Anbetracht der in der EMRK und ihren Protokollen definierten Menschenrechte trotzdem erforderlich ist.

Sobald Protokoll Nr. 15 in Kraft tritt, werden die Kriterien des „erheblichen Nachteils“ gemäß Artikel 35 EMRK erneut abgeändert. Bei der Zulässigkeitsentscheidung in Fällen, in denen der Beschwerdesteller nach Auffassung des Gerichts keinen erheblichen Nachteil erlitten hat, ist es dem Gerichtshof nunmehr gestattet, den Fall für unzulässig zu erklären, wenn es der Ansicht ist, dass er von innerstaatlichen Gerichten nicht gebührend geprüft wurde. Wenn Menschenrechte eine Untersuchung des Antrags erfordern, ist es dem Gericht jedoch nach wie vor nicht erlaubt, den Fall für unzulässig zu erklären.

Beschwerden beim CESCR

Gemäß OP-ICESCR kann der Ausschuss „die Prüfung einer Mitteilung erforderlichenfalls ablehnen, wenn sie nicht erkennen lässt, dass der Urheber eine **klare Benachteiligung** erlitten hat, es sei denn, der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Mitteilung eine ernste Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft“ (Art. 4 OP-ICESCR). Diese Bestimmung stellt jedoch kein Zulässigkeitskriterium dar. Die Formulierung „erforderlichenfalls“ bedeutet, dass die Prüfung des Vorliegens einer „klaren Benachteiligung“ fakultativ ist und es liegt nahe, dass eine solche vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lediglich in Ausnahmefällen durchgeführt wird.

³⁷ Siehe [Eon gegen Frankreich](#), EGMR, Beschwerde Nr. 26118/10, Urteil vom 14. März 2013, Abs. 34.

³⁸ Siehe [Korolev gegen Russland](#), EGMR, Beschwerde Nr. 25551/05, Zulässigkeitsentscheidung vom 1. Juli 2010.

2.2.5 Andere Gründe für die Unzulässigkeit

Alle Vertragsorgane der Vereinten Nationen und der EGMR weisen Ersuchen zurück, die anonym eingebracht werden.³⁹

Wie unten beschrieben, weisen die Vertragsorgane der Vereinten Nationen und der EGMR auch Ersuchen zurück, wenn diese einen Missbrauch des Rechts zur Einbringung solcher Mitteilungen bedeuten oder mit den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Menschenrechtsvertrages unvereinbar sind.⁴⁰ CAT, CEDAW, CESC und der Europäische Gerichtshof schließen ausdrücklich die Zulässigkeit von Beschwerden aus, die offensichtlich unbegründet oder nicht hinreichend begründet⁴¹ sind, wobei diese Voraussetzung auch von den anderen Vertragsorganen beachtet wird.

Beschwerden müssen ausreichend Informationen zu und Nachweise für Menschenrechtsverletzungen, für die das Vertragsorgan zuständig ist, enthalten. Das OP-ICESCR schließt weiter Beschwerden aus, die ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Berichten gründen.⁴²

Gemäß Artikel 47 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist der Gerichtshof berechtigt, die Untersuchung von Anträgen abzulehnen, die die formalen Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht vollumfänglich erfüllen. Wie oben ausgeführt wird die Sechsmonatsfrist gemäß Art. 35 EMRK unterbrochen, sobald eine diesen formalen Erfordernissen entsprechende Beschwerde eingelangt ist.⁴³

Missbrauch des Rechts, Mitteilungen einzureichen

Wie oben erwähnt sind der EGMR und die UN-Menschenrechtsorgane berechtigt, Mitteilungen abzulehnen, wenn diese einen Missbrauch des Petitionsrechts darstellen.⁴⁴

Gemäß Artikel 7.3 des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention ist eine Mitteilung unzulässig, wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist. Auch der Menschenrechtsausschuss kann Fälle ablehnen, wenn diese einen Missbrauch des Petitionsrechts darstellen. Wie oben im Abschnitt über Fristen erwähnt, legen weder das Fakultativprotokoll zum ICCPR über die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens noch die Verfahrensregeln des HRC eine Frist, innerhalb der eine Beschwerde eingereicht werden muss, fest. Artikel 96 (c) der Verfahrensregeln bestimmt jedoch, dass eine Mitteilung einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung darstellen kann, wenn sie mehr als 5 Jahre nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel durch den Verfasser der Mitteilung oder mehr als 3 Jahre nach dem Abschluss anderer internationaler Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren eingelegt wird, es sei denn der Beschwerdesteller kann die Verzögerung unter Berücksichtigung aller Umstände der Mitteilung hinreichend begründen.

2.3 Einstweilige Maßnahmen

Wenn das ernstzunehmende Risiko besteht, dass dem vermeintlichen Opfer oder Antragssteller irreparable Schäden drohen, ehe die internationale Menschenrechtsinstitution über den Sachverhalt einer Beschwerde entscheiden kann, hat der Beschwerdesteller die Möglichkeit, die Institution zu

³⁹ Siehe Artikel 35.2(a) der EMRK und u.a. Artikel 96 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 91 der Verfahrensordnung des CERD; Artikel 56 der Verfahrensordnung des CEDAW; oder Artikel 98.2(b) der Verfahrensordnung des CAT.

⁴⁰ Artikel 3 OP-ICCPR; Artikel 96(a), (c) und (d), *CCPR Verfahrensordnung*; Artikel 3.2(d) bis (g) OP-ICESCR; Artikel 22.2 CAT; Artikel 113(b) und (c), *CAT Verfahrensordnung*; Artikel 91, *CERD Verfahrensordnung*; Artikel 4.2 OP-CEDAW; Artikel 77.2 ICRMW; Artikel 7(a), (b), (c) OP-CRC-CP; Artikel 2(a) und (b) OP-CRPD; Artikel 31.2(a) und (b) CED; Artikel 35.2(a) und 35.3(a) EMRK.

⁴¹ Art. 4.2(c) OP-CEDAW; Art. 22.2 CAT; Art. 113(b) und (c), *CAT Verfahrensordnung*; Art. 3.2(d) bis (g) OP-ICESCR; Art. 7(f) OP-CRC-CP; Art. 2(e) OP-CRPD; Art. 35.2(a) und 35.3(a) und (b) EMRK.

⁴² Artikel 3.2(d) bis (g) OP-ICESCR.

⁴³ Siehe Artikel 47, *EGMR-Verfahrensordnung*.

Siehe Artikel 35.3(a) der EMRK.

bitten, den Staat anzuweisen, bis zu einer Entscheidung über den Sachverhalt der Beschwerde Maßnahmen zur Verhinderung solcher Schäden zu ergreifen.⁴⁵ Dies wird als Antrag auf **einstweilige, vorsorgliche oder vorläufige Maßnahmen** bezeichnet. Wenn beispielsweise eine Rückführung angeordnet wurde und das ernstzunehmende Risiko besteht, dass sich eine davon betroffene Person bei der Rückführung Folter ausgesetzt sehen könnte, kann die internationale Menschenrechtsinstitution, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den betroffenen Staat auf Antrag des Beschwerdeführers dazu anweisen, die Rückführung dieser Person nicht durchzuführen (die Rückführung auszusetzen), bis die Institution eine rechtskräftige Entscheidung über den Sachverhalt der Beschwerde getroffen hat. Beschwerdeführer können einstweilige Maßnahmen auch dann anfordern, wenn ihnen vermeintlich die Zwangsräumung droht. Dadurch soll die Zwangsräumung „ausgesetzt“ werden, bis die internationale Menschenrechtsinstitution eine Entscheidung über den Sachverhalt der Beschwerde bezüglich einer vermeintlichen Menschenrechtsverletzung getroffen hat.

Anzumerken ist, dass die Anordnung solcher einstweiligen, vorsorglichen oder vorläufigen Maßnahmen durch internationale Menschenrechtsinstitutionen die Ausnahme und nicht die Regel darstellt.

Werden von einer internationalen Institution einstweilige Maßnahmen angeordnet, bedeutet dies weder eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder den Sachverhalt einer Beschwerde noch legt es einen derartigen Entschluss nahe. Laut den UN-Richtlinien zu den Mechanismen für Individualbeschwerden der UN-Vertragsorgane werden solche einstweiligen Maßnahmen normalerweise aber nur dann angefordert, wenn es „eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg des Sachverhalts gibt“.

➤ **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat betont, dass die von ihm erlassenen einstweiligen Maßnahmen gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung bindende Wirkung für die Staaten haben. Kommt ein Staat den einstweiligen Maßnahmen nicht nach, so stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 34 der EMRK dar.⁴⁶

Savridin Dzhurayev gegen Russland, EGMR, Beschwerde Nr. 71386/10, 25. April 2013

213. Die entscheidende Bedeutung von einstweiligen Anordnungen wird auch dadurch deutlich, dass der Gerichtshof solche grundsätzlich nur in Ausnahmefällen nach einer strengen Prüfung aller relevanten Umstände erlässt. In der Mehrzahl dieser Fälle drohen den Beschwerdeführern tatsächliche Gefahren für Leib und Leben, die schwere irreversible Schäden nach sich ziehen und die Kernbestimmungen der Konvention verletzen. Diese grundlegende Bedeutung von einstweiligen Anordnungen im System der Konvention stärkt nicht nur deren durch die Rechtsprechung getragene Bindungswirkung gegenüber den jeweiligen Staaten, sondern verlangt auch die strengste Überwachung der Erfüllung der entsprechenden Anordnungen des Gerichtshofs durch die betroffenen Staaten. Jede Nachlässigkeit in dieser Frage würde den Schutz der Kernrechte der Konvention in inakzeptabler Weise schwächen und wäre nicht mit den Werten und dem Geist derselben vereinbar [...]. Dies wäre auch unvereinbar mit der fundamentalen Bedeutung des Rechts auf Erhebung einer individuellen Beschwerde und würde ganz allgemein die Autorität und die Effektivität der Konvention als grundsätzliches Instrument der europäischen öffentlichen Ordnung untergraben [...].⁴⁷

➤ **UN-Vertragsorgane**

⁴⁵ Siehe Artikel 6 OP-CRC-CP; Artikel 5.1 OP-ICESCR; Artikel 114, CAT Verfahrensordnung; Artikel 94.3, CERD Verfahrensordnung; Artikel 5.1 OP-CEDAW; Artikel 63, CEDAW Verfahrensregel; Artikel 4 OP-CRPD; Artikel 31.4 CED; Artikel 39, EGMR Verfahrensordnung (die Verpflichtung, einstweilige Maßnahmen zu befolgen entsteht aus Artikel 34 EMRK und steht zudem in Verbindung mit den Verpflichtungen aus Artikel 1 und 46 EMRK).

⁴⁶ Mamatkulov und Askarov gegen Türkei, EGMR, Beschwerden Nr. 46827/99 und 46951/99, Urteil vom 4. Februar 2005, Abs. 125-129.

⁴⁷ Eigene Übersetzung.

Auch UN-Vertragsorgane, darunter der Menschenrechtsausschuss und der CAT, haben klargestellt, dass Staaten, die die Zuständigkeit eines Vertragsorgans zur Anhörung von Individualbeschwerden akzeptieren, sich damit auch implizit verpflichten, dem Vertragsorgan die Untersuchung der Beschwerde sowie die Veröffentlichung der Entscheidung zu ermöglichen und zu erlauben und keine Maßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern oder erschweren könnten. Dies schließt auch die Achtung von angeordneten einstweiligen Maßnahmen mit ein.⁴⁸ Dennoch fechten Staaten nach wie vor den rechtlichen Status von einstweiligen Maßnahmen an und haben entsprechende Anordnungen leider manchmal ignoriert.

Nach Auffassung des **Menschenrechtsausschusses** sind Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum ICCPR zur Umsetzung der vom Ausschuss angeordneten einstweiligen Maßnahmen verpflichtet.

Khalilov gegen Tadschikistan, CCPR, Mitteilung Nr. 973/2001, Auffassung vom 13. April 2005

4.1 Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat den Sohn des Antragstellers hingerichtet hat, obwohl vor dem Menschenrechtsausschuss eine Mitteilung gemäß dem Fakultativprotokoll registriert und eine einstweilige Anordnung an den Vertragsstaat gerichtet worden war. Der Ausschuss erinnert daran, dass ein Vertragsstaat in Beachtung des Fakultativprotokolls die Kompetenzen des Ausschusses zur Entgegennahme und Beurteilung von Individualbeschwerden wegen der Verletzung jedweder Rechte aus dem Pakt anerkennt (Präambel und Art. 1). Die Beachtung des Protokolls impliziert auch die loyale Zusammenarbeit des Staates mit dem Ausschuss, um es diesem zu erlauben und zu ermöglichen, derartige Mitteilungen zu beurteilen und seine Auffassungen danach dem Vertragsstaat und dem Antragsteller weiterzuleiten (Art. 5 Abs. 1, Art. 4). Es ist mit diesen Verpflichtungen unvereinbar, wenn ein Vertragsstaat Handlungen setzt, die den Ausschuss von der Prüfung und Entscheidung über die Mitteilung und von der Kundgabe seiner Auffassung abhält oder diese verhindert.⁴⁹

Der Ausschuss gegen Folter ist, ähnlich wie der Menschenrechtsausschuss, der Auffassung, dass einstweilige Maßnahmen von Staaten zu befolgen sind; andernfalls verstoßen diese gegen den Geist der Konvention.

Cecilia Rosana Núñez Chipana gegen Venezuela, CAT, Mitteilung Nr. 110/1998, Auffassung vom 10. November 1998, UN Doc. CAT/C/21/D/110/1998, Abs. 8

8. Zudem bereitet dem Ausschuss die Tatsache, dass der Vertragsstaat der Aufforderung des Ausschusses, gemäß Artikel 108, Abs. 3 seiner Verfahrensregeln während der Untersuchung ihrer Mitteilung durch den Ausschuss auf die Ausweisung und Auslieferung der Autorin zu verzichten, nicht beipflichtete und demgemäß gegen die Konvention verstieß, großen Anlass zur Sorge. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass sich der Vertragsstaat durch die Ratifizierung der Konvention und die freiwillige Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Ausschusses gemäß Artikel 22 verpflichtete, in gutem Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten und das Verfahren anzuwenden. Das Befolgen der vom Ausschuss in von diesem als angemessen angesehenen Fällen angeordneten einstweiligen Maßnahmen ist unerlässlich, um die betroffene Person vor irreparablen Schäden, die zudem das Endergebnis des Verfahrens vor dem Ausschuss irrelevant machen könnten, zu schützen.⁵⁰

Einstweilige Maßnahmen und der Mechanismus für Kollektivbeschwerden der ESC

Nach der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kollektivbeschwerde oder zu einem späteren Verhandlungszeitpunkt - vor oder nach der Entscheidung über den Sachverhalt - kann der Ausschuss auf Antrag einer Partei oder aus eigener Initiative einstweilige Maßnahmen, deren Umsetzung er zur Vermeidung schwerer Schäden und zum Schutz der wirksamen Einhaltung der in

⁴⁸ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 33 des Menschenrechtsrats zu Individualbeschwerdeverfahren (Abs. 19)

⁴⁹ Eigene Übersetzung.

⁵⁰ Eigene Übersetzung

der Charta verankerten Rechte für nötig erachtet, verabschieden.

Wenn die beschwerdestellende Organisation einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen stellt, müssen in diesem Antrag die Gründe für dafür, die möglichen Folgen, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird sowie die erforderlichen Maßnahmen genannt werden. Eine Kopie des Antrags wird umgehend an den beklagten Staat gesendet. Der Präsident des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte setzt dem beklagten Staat eine Frist, bis zu der eine schriftliche Antwort auf den Antrag auf einstweilige Maßnahmen erfolgen muss.

Die Entscheidung des Ausschusses über einstweilige Maßnahmen enthält eine Begründung, wird vom Präsidenten, dem Berichtersteller und dem Exekutivsekretär unterschrieben und den Parteien übersandt. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kann von den Parteien Informationen über die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen anfordern.

2.4 Beteiligung Dritter

Bei einigen internationalen Menschenrechtsinstitutionen und -mechanismen können Organisationen oder Einzelpersonen, die zwar nicht Beschwerdeführer sind, aber relevante Informationen oder Sachkenntnis über die behandelten Sachverhalte haben, schriftliche Abhandlungen über Recht oder die verhandelte Sache einreichen. Diese Einreichungen werden manchmal als Beteiligung Dritter oder *amicus curiae* bezeichnet.

Dritte, die sich an anhängigen Fällen vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** beteiligen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag beim Gericht einreichen. Das Gericht gibt diesem Antrag statt, wenn dieser im Interesse der ordnungsgemäßen Rechtspflege ist. Gemäß Artikel 44 (3) der Verfahrensregeln müssen solche Anträge "ordnungsgemäß begründet" sein und innerhalb von 12 Wochen, nachdem das Gericht den Fall dem Staat, der vermeintlich gegen die EMRK verstoßen hat, übersandt hat, auf Französisch oder Englisch eingelegt werden.⁵¹

Seitdem Protokoll Nr. 14 rechtskräftig ist, ist zudem der Kommissar für Menschenrechte berechtigt, sich auf eigene Initiative an den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu beteiligen. Dies kann durch die Einreichung schriftlicher Mitteilungen oder durch die Teilnahme an Anhörungen erfolgen.⁵² Die Überlegungen des Kommissars sind allerdings auf sein Land und seine thematischen Schwerpunkte zu beschränken und dürfen darum keine Bemerkungen zu den Fakten oder dem Sachverhalt des Falls enthalten.

Beim **Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte** sind die Anforderungen zur Einreichung von Bemerkungen durch Dritte aufgrund des Systems der Kollektivbeschwerden restriktiver. Die Verfahrensbestimmungen sehen vor, dass die an der Kollektivbeschwerde beteiligten Vertragsstaaten ebenso wie die internationalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen automatisch eingeladen werden, zu Beschwerden Stellung zu nehmen, wobei jedoch die internationalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen lediglich zu Beschwerden Stellung nehmen dürfen, die von nationalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen oder von Nichtregierungsorganisationen eingebracht wurden. Der kürzlich angenommene Art. 32 A ermächtigt jedoch den Präsidenten des ESCR, „jede Organisation, Institution oder Person einzuladen, Stellungnahmen abzugeben“.

Der **Kinderrechtsausschuss**, der **Ausschuss gegen Folter** und der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** können jederzeit vor ihrer Entscheidung über den Sachverhalt einer Beschwerde einschlägige Dokumente von verschiedenen Institutionen, darunter auch NGOs, anfordern und erhalten. Aus den Verfahrensregeln geht jedoch hervor, dass die Berücksichtigung von Informationen von Dritten nicht bedeutet, dass diese Dritten zu einer Partei im Verfahren über die betreffende Beschwerde werden.⁵³

⁵¹ Artikel 36.1 EMRK und Artikel 44.3(b) der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

⁵² Artikel 36.3 der EMRK.

⁵³ Artikel 23 der Verfahrensordnung des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren; Artikel 63 der Verfahrensordnung des CAT; und Artikel 27 der Verfahrensordnung des CESC.

Die Verfahrensregeln der anderen **allgemeinen Vertragsorgane** – HRC, CESCR, CAT, CERD und CEDAW – sehen nicht ausdrücklich die Beteiligung von NGOs oder Einzelpersonen als Dritte in individuellen Rechtssachen vor.⁵⁴ Trotzdem haben Beschwerdeführer bei ihren Beschwerden Informationen und ergänzendes Material von NGOs und anderen Parteien auf einer *ad hoc* Basis an die Vertragsorgane übermittelt.

Wenn der **CESCR** Mitteilungen untersucht, kann er bei Bedarf alle einschlägigen Dokumente von anderen Organen, Sonderorganisationen, Stiftungen, Programmen und Mechanismen der Vereinten Nationen, von anderen internationalen Organisationen und regionalen Menschenrechtsinstitutionen, sowie Bemerkungen und Kommentare des beklagten Staats hinzuziehen.⁵⁵

3. Verfahren vor internationalen Institutionen

2.1. Internationale Menschenrechts-Vertragsorgane⁵⁶

Trotz großer Übereinstimmung der Verfahren der Vertragsorgane der Vereinten Nationen wurden diese nicht angeglichen.⁵⁷ Darum sind die alle Verfahren, die von den verschiedenen Vertragsorganen bei der Anhörung einer Beschwerde verwendet werden, zu beachten. Diese finden sich in den Vertragsbestimmungen und den Verfahrensregeln der Vertragsorgane.

Die Petitions-Abteilung im Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte nimmt eine Vorab-Prüfung jeder Individualbeschwerde an die UN-Vertragsorgane vor.

Sowohl OP-ICESR als auch OP3-CRC sind für Individualbeschwerden von Kindermigranten von großer Bedeutung. Die jeweiligen Verfahren werden in **Tabelle 5** im Detail verglichen.

Table 5. Individualverfahren nach OP-ICESCR und OP3-CRC

	OP-ICESCR (2008)	OP3-CRC (2011)
Können Opfer als Privatpersonen und/oder als Gruppe Beschwerde erheben?	Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen (2)	Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen (5.1)
Wer kann Individualbeschwerden einbringen?	Durch oder im Namen des Opfers; im Namen des Opfers nur mit dessen Zustimmung, außer das Fehlen der Zustimmung kann gerechtfertigt werden (2)	Durch oder im Namen des Opfers; im Namen des Opfers nur mit dessen Zustimmung, außer das Fehlen der Zustimmung kann gerechtfertigt werden (5.2)
Gibt es eine Frist zur Einbringung einer Individualbeschwerde nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges?	1 Jahr außer bei nachweislicher Unmöglichkeit (3.2(a))	1 Jahr außer bei nachweislicher Unmöglichkeit (7(h))
Sind Individualbeschwerden trotz (vorheriger) Prüfung in einem anderen internationalen	Unzulässig (3.2(c))	Unzulässig (7(d))

⁵⁴ Weder die Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses noch die OP-ICCPR erwähnen die Beteiligung Dritter. Siehe auch Art. 8 Abs. 1 OP-ICESCR; Art. 118 Abs. 2 CAT Verfahrensordnung; Art. 95.2 CERD Verfahrensordnung; Art. 72.2 CEDAW Verfahrensordnung.

⁵⁵ Artikel 8.3 OP-CESCR und Artikel 14 der Verfahrensordnung des CESCR.

⁵⁶ Weiterführende praktische Informationen zur Einbringung einer Petition bei einem Vertragsorgan sind zu finden unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/petitions/index.htm> (engl.).

⁵⁷ Hinsichtlich der Vertragsorgane der Vereinten Nationen findet derzeit ein Harmonisierungsprozess statt. Für weiterführende Informationen siehe: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/treaty/reform.htm> (engl.).

Untersuchungs- /Streitbeilegungsverfahren zulässig?		
Werden nicht ausreichend begründete oder missbräuchliche Individualbeschwerden für unzulässig erklärt?	Unzulässig bei Missbrauchs des Beschwerderechts, offenkundig unbegründet, nicht ausreichend substantiiert oder ausschließlich basierend auf von Massenmedien verbreiteten Berichten (3.2(e), (f))	Unzulässig bei Missbrauchs des Beschwerderechts, offenkundig unbegründet, nicht ausreichend substantiiert (7(c), (f))
Aus welchen sonstigen Gründen kann der Ausschuss die Behandlung der Beschwerde ablehnen?	Ausschuss kann Behandlung der Beschwerde ablehnen, wenn der Beschwerdeführer keinen offensichtlichen Schaden erlitten hat, außer die Beschwerde wirft eine wichtige Frage von allgemeiner Bedeutung auf (4)	Ausschuss kann die Behandlung von Beschwerden ablehnen, die es als dem Kindeswohl widersprechend oder als eine Folge von ungebührlichem Druck oder Beeinflussung erachtet (3.2; Rule 13).
Können Individualbeschwerden anonym eingebracht werden?	Nein, keine anonyme Einbringung (3.2) (g))	Nein, keine anonyme Einbringung (7(a))
Müssen Individualbeschwerden schriftlich erfolgen?	Ja, Schriftform notwendig (3.2 (g))	Ja, Schriftform notwendig (7(b))
Bestehen Regelungen für die Vertraulichkeit der Einbringung von und der Entscheidung über Individualbeschwerden?	Ja, Beschwerden werden den Staaten vertraulich mitgeteilt und der Ausschuss kann entscheiden, dass die Namen von Beschwerdeführern und Opfern nicht preisgegeben werden (6, Bestimmung 19)	Ja, Beschwerden werden den Staaten vertraulich mitgeteilt und die Namen der betroffenen Privatpersonen werden ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preisgegeben (8.1, 4.2)
Welche Fristen bestehen für die Antwort der Staaten auf die Individualbeschwerde?	6 Monate (6.2)	6 Monate, sobald als möglich (8.2)
Wann müssen innerstaatliche Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft werden, damit die Individualbeschwerde behandelt wird?	Wenn die Anwendung von Rechtsbehelfen unverhältnismäßig lange dauert (3.1)	Wenn die Anwendung von Rechtsbehelfen unverhältnismäßig lange dauert oder eine wirksame Abhilfe unwahrscheinlich ist (7(e))
Ist eine gütliche Einigung für Individualbeschwerden ausdrücklich vorgesehen?	Ja, gütliche Einigung ist erlaubt, sie beendet jedoch das Verfahren (7.2)	Ja, gütliche Einigung ist erlaubt, sie beendet jedoch das Verfahren (9.2)
Kann der Ausschuss die Angemessenheit von Maßnahmen, die der Staat zur Umsetzung der betreffenden Rechte ergriffen hat, bei der Prüfung der Individualbeschwerde berücksichtigen?	Ja, der Ausschuss kann die Angemessenheit von Maßnahmen, die der Staat zur Umsetzung der betreffenden Rechte ergriffen hat, berücksichtigen, wobei die Staaten eine ganze Reihe von strategischen Maßnahmen setzen können (8.4)	Ja, betreffend wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kann der Ausschuss die Angemessenheit von Maßnahmen, die der Staat zur Umsetzung der betreffenden Rechte ergriffen hat, berücksichtigen, wobei die Staaten eine ganze Reihe von strategischen Maßnahmen setzen können (10.4)
Wann muss der Staat nach Erhalt der Empfehlungen des Ausschusses zu einer Individualbeschwerde in einem Follow-Up detaillierte Angaben über die ergriffenen Maßnahmen machen?	Staaten müssen Follow-Up-Berichte innerhalb von 6 Monaten übermitteln (9.2)	Staaten müssen Follow-Up-Berichte innerhalb von 6 Monaten übermitteln (11.1)
Gibt es ein	Ja, Untersuchungsverfahren für	Ja, Untersuchungsverfahren für

Untersuchungsverfahren? Wenn ja, wann kann es angewendet werden?	schwere und systematische Rechtsverletzungen. Staaten müssen binnen 6 Monaten antworten und Ausschuss kann ein Follow-Up nach weiteren 6 Monaten verlangen (11, 12)	schwere und systematische Rechtsverletzungen. Staaten müssen sobald als möglich innerhalb von 6 Monaten antworten und Ausschuss kann ein Follow-Up nach weiteren 6 Monaten verlangen (13, 14)
Ist das Untersuchungsverfahren für alle Vertragsstaaten verpflichtend?	Nein, Opt-in (11.1)	Nein, Opt-out (13.7)
Gibt es Bestimmungen für die Behandlung von zwischenstaatlichen Beschwerden?	Ja, zwischenstaatliche Beschwerden können bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch einen Staat erhoben werden. Staaten müssen binnen 3 Monaten antworten und gütliche Einigung ist möglich (10)	Ja, zwischenstaatliche Beschwerden können bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch einen Staat erhoben werden. Gütliche Einigung ist möglich (12)
Müssen alle Staaten zwischenstaatliche Beschwerden anerkennen?	Nein, Opt-in betreffend Anerkennung/Beschwerdeerhebung (10)	Nein, Opt-in betreffend Anerkennung/Beschwerdeerhebung (12.1)
Sind Vorbehalte zum Fakultativprotokoll zulässig?	Ja	Ja
Weitere Anmerkungen		Ausschuss muss im Interesse des Kindeswohls handeln und die Rechte und Meinung des Kindes beachten. Gebührende Beachtung der Meinung des Kindes in Übereinstimmung mit Alter und Reife (2). Verfahrensregeln des Ausschusses müssen ein kindgerechtes Verfahren garantieren (3.1).

Quelle: CRIN 2016, https://www.crin.org/en/docs/FileManager/OP3CRC_Toolkit_Annex_II.pdf

2.1.1. Vorverfahren

Die Regelungen betreffend das Vorverfahren sind für alle Menschenrechts-Vertragsorgane der UN, bei denen Individualbeschwerden zulässig sind und die über Verfahrensanordnungen verfügen, gleich.

Das Sekretariat der Vereinten Nationen erhält die Mitteilung im Auftrag des jeweiligen Ausschusses und prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen.

Das Sekretariat kann Erklärungen zu den übermittelten Informationen anfordern, um sicherzustellen, dass die Beschwerde die Grundanforderungen des Vertragsorgans erfüllt und von diesem angenommen werden kann.

Sobald diese ersten Schritte durchgeführt sind, registriert das Sekretariat die Mitteilung übermittelt sie an das betreffende Vertragsorgan.⁵⁸

2.1.2. Zulässigkeitsverfahren

Wer entscheidet? Obwohl über die Erfüllung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen grundsätzlich das Vertragsorgan in seiner Gesamtheit entscheidet, kann es auch eine interne Arbeitsgruppe (Working Group, WG) für Zulässigkeitsentscheidungen einrichten.⁵⁹ In Angelegenheiten von CERD und CEDAW kann die WG nur Empfehlungen betreffend die Zulässigkeit geben, die endgültige Entscheidung obliegt hier dem Ausschuss.⁶⁰

⁵⁸ Siehe Artikel 84-87 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 103-105 der Verfahrensordnung des CAT; Artikel 83-84 der Verfahrensordnung des CERD; und Artikel 56-58 der Verfahrensordnung des CEDAW.

⁵⁹ Siehe z.B. Artikel 6 der Verfahrensordnung des CRC OP3; Artikel 111-112 der Verfahrensordnung des CAT; und Artikel 93-98 der Verfahrensordnung des HRC.

⁶⁰ Siehe Artikel 87 der Verfahrensordnung des CERD; Artikel 62 und 64 der Verfahrensordnung des CEDAW.

Wie? Die Zulässigkeitsentscheidung des Ausschusses erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit (z.B. Artikel 20 der *Verfahrensregeln* zum CRC OP3). Wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, bestehen verschiedene Systeme. In Angelegenheiten des **Menschenrechtsausschusses** erfordert die Zulässigkeitsentscheidung der WG Einstimmigkeit und die Entscheidung, dass eine Mitteilung unzulässig ist, muss vom gesamten Ausschuss ratifiziert werden. Dagegen kann die WG bei Einzelbeschwerden, die beim **Ausschusses gegen Folter** registriert werden, eine Mitteilung mit Stimmenmehrheit für zulässig oder einstimmig für unzulässig erklären.⁶¹

Mitteilungen und Gegenschriften: Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit kann das Vertragsorgan unter Setzung von angemessenen Fristen zusätzliche Informationen vom Beschwerdeführer und Eingaben vom beklagten Staat anfordern.⁶² Jeder Partei muss die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Informationen/Eingaben der jeweils anderen Partei gegeben werden.⁶³

Der HRC ersucht den beklagten Staat, innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Beschwerdebeantwortung mit Ausführungen sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit derselben zu übermitteln, außer der Ausschuss erklärt lediglich Ausführungen zur Zulässigkeit als notwendig. Sodann kann der Ausschuss den Beschwerdeführer oder den Staat auffordern, weitere Stellungnahmen abzugeben.

Überprüfung der Zulässigkeitsentscheidung: Die Entscheidung über die Unzulässigkeit einer Mitteilung kann vom Ausschuss auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder im Namen der betroffenen Person im Nachgang überprüft werden, wenn dargelegt wurde, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nicht länger vorliegen.⁶⁴

Zulässigkeitsentscheidung und Entscheidung über die Begründetheit: Der Ausschuss kann entscheiden, die Zulässigkeitsentscheidung und die Entscheidung über die Begründetheit der Mitteilung gemeinsam (anstatt getrennt und nacheinander) zu fällen, wenn die vorhandenen Informationen bereits für eine endgültige Entscheidung ausreichen.

2.1.3. Meritorische Prüfung

Nichtöffentliche Sitzungen: Der Ausschuss prüft die Mitteilung sowohl hinsichtlich ihrer Zulässigkeit als auch ihrer Begründetheit in nichtöffentlicher Sitzung.⁶⁵

Anhörungen: CRC, CERD und CAT können die Parteien zur Teilnahme an einer nichtöffentlichen mündlichen Anhörung einladen, um Fragen zu beantworten oder zusätzliche Informationen zu geben.⁶⁶

Mitteilungen: Grundsätzlich übermittelt der Ausschuss die Information an den Vertragsstaat, er informiert den Beschwerdeführer⁶⁷ und er kann zusätzliche Informationen zur Begründetheit anfordern.⁶⁸ Alle vom Vertragsstaat übermittelten Erklärungen oder Stellungnahmen werden dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und es steht ihm frei, innerhalb einer festgesetzten Frist weitere zusätzliche Informationen oder Stellungnahmen abzugeben.⁶⁹ Was Individualbeschwerden an den CERD anbelangt, so hat der Staat ab Erhalt drei Monate Zeit für die Übermittlung seiner

⁶¹ Siehe Artikel 93-98 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 111-112 der Verfahrensordnung des CAT.

⁶² In der Regel innerhalb von 6 Monaten; z.B. Artikel 15 der Verfahrensordnung des CRC OP3; Artikel 115 der Verfahrensordnung des CAT; oder Artikel 92 der Verfahrensordnung des CERD.

⁶³ Siehe Artikel 93-98, CCPR Verfahrensordnung.

⁶⁴ Siehe Artikel 21.2 der Verfahrensordnung des CRC OP3; Artikel 116 der Verfahrensordnung des CAT; Artikel 93.2 der Verfahrensordnung des CERD; und Artikel 70 der Verfahrensordnung des CEDAW.

⁶⁵ Siehe Artikel 29 der Verfahrensordnung des CRC OP3; Artikel 88 und 102 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 8 OP-ICESCR; Artikel 22.4-6 CAT; Artikel 88 der Verfahrensordnung des CERD; Artikel 7 OP-CEDAW; Artikel 72 der Verfahrensordnung des CEDAW; und Artikel 77.6-7 ICRMW.

⁶⁶ Siehe Artikel 19 der Verfahrensordnung des CRC OP3; Artikel 94.5 der Verfahrensordnung des CERD; und Artikel 117 der Verfahrensordnung des CAT.

⁶⁷ Siehe Artikel 117 der Verfahrensordnung des CAT; Artikel 8 OP-ICESCR; Artikel 99-100 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 94.1 der Verfahrensordnung des CERD; Artikel 7 OP-CEDAW; und Artikel 72 der Verfahrensordnung des CEDAW.

⁶⁸ *Ibid.*

⁶⁹ Siehe Artikel 99-100 der Verfahrensordnung des HRC.

Begründung. Diese wird dem Beschwerdeführer weitergeleitet, der weitere Stellungnahmen abgeben kann.⁷⁰

Entscheidungsgrundlage: Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden auf Grundlage der gesamten, von den Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen.⁷¹ Der CESCER berücksichtigt ausdrücklich auch alle relevanten Dokumente von anderen Organen, Spezialagenturen, Fonds, Programmen und Institutionen der Vereinten Nationen sowie von weiteren internationalen Organisationen einschließlich regionaler Menschenrechtsinstitutionen.⁷²

Entscheidung: Die Vertragsorgane fassen ihre Entscheidungen (Auffassungen) über die Rechtssache und leiten sie an die Parteien weiter.⁷³ Die Verfahrensordnungen des Menschenrechtsausschusses, des CRC und des CESCER normieren ausdrücklich, dass die Entscheidungen dieses Organs öffentlich sind.⁷⁴

2.1.4. Gütliche Einigung

Der CESCER und der CRC sehen ausdrücklich die Möglichkeit einer gütlichen Einigung vor (Artikel 25 der CRC OP3 Verfahrensregeln). Die Einigung muss auf Basis der im Pakt normierten Verpflichtungen geschehen und beendet das Beschwerdeverfahren (Art. 7 OP-ICESCR). Obwohl andere Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und deren Verfahrensordnungen nicht ausdrücklich Verfahren zur gütlichen Einigung vorsehen, können sie doch ihre „Guten Dienste“ zur Verfügung stellen, um derartige Einigungen zu fördern, wenn die Parteien dies wünschen.

2.1.5. Einstweilige Anordnungen

Wie oben erwähnt kann ein Vertragsorgan Staaten auf Antrag des Beschwerdeführers dazu auffordern, bis zu einer endgültigen Entscheidung des Organs über die Beschwerde einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass das vermeintliche Opfer irreparable Schäden erleidet.⁷⁵

2.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Verfahren und Bedingungen zum Einreichen von Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Verfahrensregeln und den vom Präsidenten des Gerichts veröffentlichten praktischen Anweisungen beschrieben.

⁷⁰ Siehe Artikel 94.2-4 der Verfahrensordnung des CERD.

⁷¹ Siehe Artikel 23 der Verfahrensordnung des CRC für OPIC, Artikel 99-100 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 8 OP-ICESCR; Artikel 22.4-6 CAT; Artikel 118.1 der Verfahrensordnung des CAT; Artikel 14.7(a) ICERD; Artikel 7 OP-CEDAW; Artikel 72 der Verfahrensordnung des CEDAW; und Artikel 77.5 ICRMW.

⁷² Siehe Artikel 8 OP-ICESCR und Artikel 14 der Verfahrensordnung des CESCER.

⁷³ Siehe Artikel 99 und 100 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 22.7 CAT; Artikel 14.7(b) ICERD; Artikel 7 OP-CEDAW; Artikel 72 der Verfahrensordnung des CEDAW; Artikel 77.6-7 ICRMW.

⁷⁴ Siehe Artikel 102(5) der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 19.7 der Verfahrensordnung des CESCER; und Artikel 29.7 der Verfahrensordnung des CRC OP3

⁷⁵ Siehe Artikel 92 der Verfahrensordnung des HRC; Artikel 5.1 OP-ICESCR; Artikel 114 der Verfahrensordnung des CAT; Artikel 94.3 der Verfahrensordnung des CERD; Artikel 5.1 OP-CEDAW; und Artikel 63 der Verfahrensordnung des CEDAW.

Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
14. November 2016

Artikel 47

(In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 11. Dezember 2007, 22. September 2008 und 6. Mai 2013 geänderten Fassung).

„Inhalt einer Individualbeschwerde

(1) Beschwerden nach Artikel 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen, wenn der Gerichtshof nichts anderes bestimmt. Das Formular hat alle in den einschlägigen Abschnitten des Formulars verlangten Auskünfte mit folgenden Angaben zu enthalten:

- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse des Beschwerdeführers und, sofern es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische Person handelt, den vollständigen Namen, das Datum der Errichtung oder der Eintragung im Register, die amtliche Registernummer (sofern vorhanden) und ihre offizielle Adresse;
- b) gegebenenfalls den Namen, den Beruf, die Adresse, die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adresse seines Vertreters;
- c) den Namen der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, gegen die sich die Beschwerde richtet;
- d) eine präzise und verständliche Darstellung des Sachverhalts;
- e) eine präzise und verständliche Darstellung der behaupteten Verletzungen der Konvention mit Begründung und
- f) eine präzise und verständliche Darstellung, in der die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention durch den Beschwerdeführer bestätigt wird.

(2) a) Alle in Absatz 1 Buchstaben d bis f bezeichneten Informationen sind in dem einschlägigen Abschnitt des Beschwerdeformulars derart ausreichend aufzuführen, dass der Gerichtshof die Art und den Gegenstand der Beschwerde bestimmen kann, ohne Einsicht in andere Unterlagen zu nehmen.

b) Der Beschwerdeführer kann diese Informationen jedoch ergänzen, indem er dem Beschwerdeformular ein Schriftstück von höchstens 20 Seiten beifügt und zusätzliche Angaben zum Sachverhalt und zu den geltend gemachten Verletzungen der Konvention mit Begründung macht.

(3) 1. Das Beschwerdeformular ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterschreiben; beizufügen sind:

- a) Kopien von Unterlagen in Bezug auf die gerügten gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen oder Maßnahmen;
- b) Kopien von Unterlagen und Entscheidungen, die belegen, dass der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft und die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention vorgeschriebene Frist beachtet hat;
- c) bei Bedarf Kopien von Unterlagen in Bezug auf andere internationale Untersuchungs- oder Schlichtungsverfahren;
- d) im Falle einer Vertretung das Original der Vollmacht oder das vom Beschwerdeführer unterzeichnete Vollmachtsformular.

(3) 2. Die zur Unterstützung der Beschwerde eingereichten Unterlagen müssen in chronologischer Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern in einer Liste aufgeführt und eindeutig zu identifizieren sein.

(4) Ein Beschwerdeführer, der nicht wünscht, dass seine Identität offengelegt wird, hat dies mitzuteilen und die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel rechtfertigen, nach der das Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich ist. Dieser kann dem Beschwerdeführer erlauben, anonym zu bleiben, oder von Amts wegen Anonymität gewähren.

(5) 1. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass die Beschwerde vom Gerichtshof nicht geprüft wird, es sei denn:

- a) der Beschwerdeführer hat eine angemessene Erklärung für die Nichteinhaltung vorgetragen;

- b) die Beschwerde betrifft einen Antrag, eine vorläufige Maßnahme zu ergreifen;
- c) der Gerichtshof entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag eines Beschwerdeführers anders.

(5) 2. Der Gerichtshof kann einen Beschwerdeführer jederzeit ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist zweckdienliche Informationen oder Unterlagen in einer für angemessen erachteten Form und Weise beizubringen.

(6) a) Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention ist als Datum der Beschwerdeerhebung in der Regel das Datum anzusehen, zu dem ein Beschwerdeformular beim Gerichtshof eingereicht worden ist, dass den Erfordernissen nach diesem Artikel entspricht; als Absendetag gilt das Datum des Poststempels.

b) Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass ein anderes Datum gilt, wenn er dies für gerechtfertigt hält.

(7) Der Beschwerdeführer hat den Gerichtshof über jede Änderung seiner Adresse und jeden für die Prüfung seiner Beschwerde erheblichen Umstand zu informieren.“

Antragsstellung: Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sollten grundsätzlich durch Ausfüllen und Senden des auf der Homepage des Gerichtshofs aufrufbaren **Beschwerdeformulars** erhoben werden, wobei das Formular in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch) auszufüllen ist.⁷⁶ Die Beschwerde muss auf dem Postweg versandt werden. Anzuschließen sind Kopien relevanter Dokumente und insbesondere Entscheidungen und Maßnahmen richterlicher oder sonstiger Art, die einen Bezug zu der jeweiligen Beschwerde aufweisen sowie Dokumente, die die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nachweisen. Die Beschwerde muss eine Auflistung der angehängten Dokumente enthalten. Wie unter Abschnitt 2.2.2 erwähnt, muss die Beschwerde innerhalb von 6 Monaten nach der rechtskräftigen Entscheidung der höchsten für die Beschwerde zuständigen nationalen Institution postalisch abgestempelt werden. Sobald Protokoll 15 in Kraft tritt, wird sich diese Frist auf vier Monate verkürzen.⁷⁷

Das Beschwerdeformular kann unter folgendem Link abgerufen werden (engl.):

<http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Applicants/Apply+to+the+Court/Application+pack/>

Sobald die erste Information, die den Streitgegenstand des jeweiligen Falles festlegt, eingelangt ist, legt die Kanzlei eine Akte an, deren Nummer im gesamten folgenden Schriftverkehr anzuführen ist. Der Beschwerdeführer wird davon schriftlich informiert. In diesem Verfahrensabschnitt kann vom Beschwerdeführer auch die Vorlage weiterer Dokumente oder Informationen verlangt werden.⁷⁸

Rechtsvertretung und Prozesskostenhilfe

Beschwerden können beim Europäischen Gerichtshof vom Opfer persönlich oder von seinem Vertreter eingereicht werden.⁷⁹ Im Allgemeinen verlangt der Europäische Gerichtshof jedoch, dass sich der Beschwerdeführer einen Rechtsvertreter holt, sobald die Beschwerde an den Vertragsstaat übermittelt wird.⁸⁰ Der Beschwerdeführer kann aber auch beantragen, sich selbst vertreten zu dürfen; der Präsident der Kammer stimmt solchen Anträgen „in Ausnahmefällen“ zu.

⁷⁶ Die **Amtssprachen** des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch. Wenn dies für den Beschwerdeführer einfacher ist, kann ein Schreiben an die Kanzlei auch in einer Amtssprache eines Vertragsstaats des Abkommens verfasst werden. Zu Beginn des Verfahrens kann der Beschwerdesteller vom Gericht auch Mitteilungen in dieser Sprache erhalten. Später, insbesondere nachdem der Gerichtshof den Staat zur schriftlichen Stellungnahme zu der Beschwerde aufgefordert hat, erfolgen sämtliche Mitteilungen des Gerichtshofs auf Englisch oder Französisch und der Beschwerdeführer bzw. sein Vertreter muss spätere Einbringungen ebenfalls auf Englisch oder Französisch verfassen.

⁷⁷ Siehe 15. Protokoll:

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016805a937d>

⁷⁸ *Ibid.*, Abs. 7.

⁷⁹ Bestimmungen bezüglich der Vertretung finden sich in Artikel 36 der Verfahrensordnung des EGMR.

⁸⁰ Nimmt der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum keinen Kontakt zu seinem Vertreter auf, kann der Gerichtshof auf verlorenes Interesse am Verfahren entscheiden und den Fall abweisen. Siehe auch *Ramzy gegen Niederlande*, EGMR, Beschwerde Nr.25424/05, Urteil vom 20. Juli 2010.

Bei dem Vertreter des Beschwerdeführers muss es sich um einen Rechtsanwalt, der zur Ausübung seines Berufs in einem der Vertragsstaaten der EMRK berechtigt ist oder in einem dieser Staaten lebt oder um eine andere vom Präsidenten der Kammer zugelassene Person handeln.⁸¹ Der Vertreter muss eine der beiden Gerichtssprachen (Englisch oder Französisch) ausreichend beherrschen, es sei denn der Präsident der Kammer erlaubt die Verwendung einer anderen Sprache.

Der Präsident der Kammer kann einen Anwalt auch abweisen, wenn er der Auffassung ist, dass dessen Verhalten den Interessen des Klienten nicht zuträglich ist.

Prozesskostenhilfe: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann Prozesskostenhilfe gewähren. Prozesskostenhilfe wird vom Präsidenten der Gerichtskammer nur dann gewährt, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens für nötig erachtet wird und die Geldmittel des Beschwerdeführers nicht ausreichen, alle oder einen Teil der entstehenden Kosten zu decken. Die Entscheidung über Prozesskostenhilfe wird entweder auf Antrag des Beschwerdeführers oder *proprio motu* getroffen. Umgesetzt wird die Entscheidung entweder wenn der beklagte Staat seine Anmerkungen zur Zulässigkeit des Falles einreicht oder wenn die Frist dafür abläuft.

Prozesskostenhilfe deckt alle Verfahrensschritte vor dem Gericht ab, es sei denn der Präsident der Kammer ist der Auffassung, dass die Bedingungen nicht länger gegeben sind.

Beschwerdeführer, die Prozesskostenhilfe beantragen, müssen ein von den innerstaatlichen Behörden beglaubigtes Erklärungsformular ausfüllen. Darin sind Angaben zu ihrem Einkommen, ihrem Kapitalvermögen, finanziellen Zusagen an Verwandte und sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu machen.⁸²

Der EGMR behandelt die vor in gebrachten Fälle entweder durch Einzelrichter oder in Kammern von drei, sieben oder siebzehn Richtern (Art. 26 EMRK).

Zulässigkeitsverfahren:

Der Präsident des Gerichtshofs weist den Fall einer zuständigen Kammer des Gerichtshofs zu, welche aus sieben Richtern besteht.⁸³

Wenn sich bereits aus der Beschwerde allein deren Unzulässigkeit oder das Erfordernis ihrer Streichung im Register des Gerichtshofs ergibt, wird dies von einem Einzelrichter geprüft, dessen Entscheidung endgültig ist.

Andernfalls leitet der Einzelrichter den Fall an eine Kammer oder ein Komitee mit drei Richtern weiter, aus dessen Mitgliedern der Präsident des Gerichtshofs einen für den Fall zuständigen Berichterstattenden Richter (*Judge Rapporteur*) ernannt. Dieser kann von den Verfahrensparteien zusätzliche Informationen anfordern, er kann entscheiden, ob der Fall von einem Einzelrichter, einem Komitee oder einer Kammer entschieden wird und er kann der Kammer, dem Komitee oder dem Präsidenten Berichte, Entwürfe und Dokumente vorlegen.⁸⁴

Sodann wird der Fall an das aus drei Kammermitgliedern zusammengesetzten Komitee weitergeleitet. Das Komitee informiert den betroffenen Staat von der Beschwerdeerhebung und fordert weitere Informationen von den Parteien an. Das Komitee kann einstimmig die Unzulässigkeit oder die Streichung aus dem Register der Rechtssachen beschließen, oder es kann das Verfahren für zulässig erklären und sofort meritorisch entscheiden, wenn die dem Fall zugrundeliegende Frage bereits Gegenstand der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs war. Andernfalls leitet das Komitee den Fall an die Kammer weiter.⁸⁵ Die Entscheidung des Komitees ist endgültig.

⁸¹ Siehe Artikel 36.4(a) der Verfahrensordnung des EGMR.

⁸² Siehe Artikel 100-105 der Verfahrensordnung des EGMR betreffend Prozesskostenhilfe.

⁸³ Siehe Artikel 52.1 der Verfahrensordnung des EGMR.

⁸⁴ Siehe Artikel 27 EMRK und Artikel 49 und 52A der Verfahrensordnung des EGMR.

⁸⁵ Siehe Artikel 28 EMRK und Artikel 53 der Verfahrensordnung des EGMR.

Die Kammer kann ebenfalls Informationen von den Parteien anfordern, die Beschwerde für unzulässig erklären oder sie mit sofortiger Wirkung aus dem Register streichen. Bevor die Kammer eine Entscheidung fällt, kann sie gegebenenfalls auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen eine Verhandlung durchführen und sie kann, wenn sie dies für erforderlich hält, über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Rechtssache unter einem entscheiden.⁸⁶

Praktische Hinweise über die Zulässigkeitskriterien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit relevantem Fallrecht, zusammengestellt von einem Juristen des Gerichts (engl.):

http://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_ENG.pdf

Gütliche Einigung: Der Gerichtshof steht den Parteien in jeder Lage des Verfahrens für eine gütliche Einigung zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verfahren vertraulich und wird von der Kanzlei unter der Anleitung der zuständigen Kammer oder deren Präsident geführt. Kann eine Einigung erzielt werden, wird die Rechtssache aus dem Register gestrichen und die Entscheidung des Gerichtshofs beschränkt sich auf eine kurze Darstellung der Fakten und der erzielten Lösung, welche dem Ministerkomitee zum Zwecke der Überwachung ihrer Umsetzung übermittelt wird.⁸⁷ Die erzielte Lösung darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

Streichung aus dem Register: Der Gerichtshof kann in jede Lage des Verfahrens entscheiden, dass eine Beschwerde aus dem Register gestrichen wird, wenn der Beschwerdeführer nicht die Absicht hat, diese weiterzuführen, die Angelegenheit erledigt ist oder wenn der Gerichtshof aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass die weitere Prüfung der Beschwerde nicht länger gerechtfertigt ist. Dennoch setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, „wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert“,⁸⁸ und er kann auch die Wiedereintragung einer Beschwerde in das Register anordnen.⁸⁹ Wie bereits erwähnt, wird die Rechtssache auch im Falle einer gütlichen Einigung aus dem Register gestrichen⁹⁰, oder wenn der Gerichtshof eine einseitige Erklärung des betroffenen Staates anerkennt. In diesem Falle kann der Gerichtshof die Rechtssache auch dann aus dem Register streichen, wenn der Beschwerdeführer diese weiterführen möchte.⁹¹ Es kommt darauf an, ob die Beachtung der in der Konvention und ihren Protokollen normierten Menschenrechte nicht anderes erfordert. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass er für eine solche Anordnung „die Art der erhobenen Beschwerden, ob die aufgeworfenen Fragen mit bereits in früheren Fällen behandelten vergleichbar sind, Art und Zweck von der betroffenen Regierung in Zusammenhang mit der Umsetzung von Entscheidungen des Gerichtshofes in einem derartigen früheren Fall ergriffene Maßnahmen sowie die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf den jeweiligen Fall“⁹² prüft.

Meritorische Prüfung: Sobald die Beschwerde für zulässig erklärt wurde, kann die Kammer die Parteien ersuchen, weitere Beweismittel bzw. Stellungnahmen zu übermitteln und sie kann eine mündliche Verhandlung durchführen.

Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass der Staat die Rechte einer Person verletzt hat und diese **gerechte Entschädigung** ersucht, müssen in diesem Verfahrensschritt, wie auch im Folgenden beschrieben, **sowohl die Forderung als auch die zugehörigen Unterlagen vorgelegt werden.**

Der Gerichtshof prüft den Fall in der Kammer.⁹³

⁸⁶ Siehe Artikel 29 EMRK und Artikel 54 der Verfahrensordnung des EGMR.

⁸⁷ Siehe Artikel 39 ECHR und Artikel 62 der Verfahrensordnung des EGMR.

⁸⁸ Art. 37 Abs. 1 EMRK.

⁸⁹ Siehe, Art. 37 ECHR; Art. 43, der Verfahrensordnung des EGMR.

⁹⁰ Siehe, Art. 43 Abs. 3, der Verfahrensordnung des EGMR.

⁹¹ Siehe, *Akman gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 37453/97, Zulässigkeitsentscheidung, 26. Juni 2001, Abs. 28-32; und, *Tahsin Acar gegen Türkei*, EGMR, Beschwerde Nr. 26307/95, Urteil vom 8. April 2004, Abs. 75-76.

⁹² *Tahsin Acar gegen Türkei*, EGMR, Abs. 76. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Art. 62A der Verfahrensordnung des EGMR spiegelt nunmehr diese Praxis wider.

⁹³ Art. 38 EMRK.

Mündliche Verhandlungen ebenso wie die beim Kanzler des Gerichtshofs hinterlegten Dokumente sind öffentlich, wenngleich der Zugang zu denselben eingeschränkt werden kann, wenn der Gerichtshof es aus Gründen der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig erachtet, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien es verlangen oder wenn unter besonderen Umständen die Öffentlichkeit von Unterlagen die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.⁹⁴

Die Urteile der Kammer sind endgültig, sobald die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden; drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt worden ist; oder wenn der Ausschuss der Großen Kammer den Antrag auf Verweisung abgelehnt hat.⁹⁵

Gerechte Entschädigung: Wenn der Gerichtshof eine Menschenrechtsverletzung feststellt, so spricht er der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu.⁹⁶ Um Schadenersatz aussprechen zu können, muss der Beschwerdeführer ausdrücklich einen entsprechenden Antrag stellen und er muss alle Posten unter Beifügung einschlägiger Belege innerhalb der vom Präsidenten für die Stellungnahme zur Begründetheit festgesetzten Frist geltend machen.⁹⁷

Neben Zuspruch von Schadenersatz als gerechter Entschädigung „kann es der Gerichtshof [zudem] in bestimmten Situationen für sinnvoll erachten, den betroffenen Staat auf die Art der Maßnahmen hinzuweisen, die zur Beendigung von – oftmals im System begründeten – Umständen, die zur Feststellung einer Menschenrechtsverletzung geführt haben, geeignet erscheinen [...]. Manchmal kann es die Natur der festgestellten Menschenrechtsverletzung erfordern, dass tatsächlich keine andere Wahl als jene der geforderten Maßnahme zulässig ist [...]“.⁹⁸

In der Rechtssache [*Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*](#) verfügte der Europäische Gerichtshof, da „der Transport der Beschwerdeführer diese der Gefahr von Misshandlungen in Libyen und der Gefahr willkürlicher Rückführung nach Somalia und Eritrea ausgesetzt waren“, ⁹⁹ dass die italienische Regierung „alle denkbaren Schritte zu unternehmen habe, von der libyschen Regierung Zusicherungen zu erhalten, dass die Beschwerdeführer nicht einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unterworfen oder willkürlich in ihre Heimatländer rückgeführt würden“.¹⁰⁰

Verweisung oder Abgabe an die große Kammer: Die Große Kammer setzt sich aus 17 Richtern und mindestens 3 Ersatzrichtern, darunter dem Präsidenten und Vize-Präsidenten des Gerichts sowie den Präsidenten der Kammern (Artikel 24 der Verfahrensregeln des EGMR), zusammen. „Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen“, ¹⁰¹ so kann die Kammer diese Sache an die Große Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei innerhalb eines Monats ab dieser Entscheidung widerspricht.¹⁰² Des Weiteren kann jede Partei innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen. Ein Ausschuss von fünf, durch die Große Kammer ernannten Richtern prüft den Antrag und nimmt ihn an, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung

⁹⁴ Art. 40 EMRK. Siehe, Art. 33 und 63 der Verfahrensordnung des EGMR.

⁹⁵ Art. 44 EMRK.

⁹⁶ Art. 41 EMRK.

⁹⁷ Art. 60, der Verfahrensordnung des EGMR.

⁹⁸ *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*, EGMR, GC, Abs. 209 (eigene Übersetzung). Diese Maßnahmen ergingen gemäß Art. 46 EMRK.

⁹⁹ *Ibid.* Abs. 211 (eigene Übersetzung).

¹⁰⁰ *Ibid.*, Abs. 211 (eigene Übersetzung).

¹⁰¹ Art. 30-31 EMRK.

¹⁰² Siehe auch Art. Rule 72, der Verfahrensordnung des EGMR.

aufwirft.¹⁰³ Auf das Verfahren vor der Großen Kammer finden die für die Kammern geltenden Vorschriften einschließlich der Bestellung eines Berichterstattenden Richters entsprechend Anwendung.¹⁰⁴

2.3. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte

Vorverfahren: Kollektivbeschwerden an den Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte müssen an den Exekutivsekretär des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte (ESCR oder Ausschuss) gerichtet werden.¹⁰⁵ Dieser bestätigt den Erhalt der Beschwerde, informiert den betroffenen Staat davon und übermittelt die Beschwerde dem Ausschuss für soziale Rechte (ECSR).¹⁰⁶ Beschwerden müssen in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Zulässigkeitsverfahren: Der Präsident (Vorsitzende) des ESCR ernennt für jede Rechtssache ein oder mehrere Mitglieder als Berichterstatter. Die Berichterstatter erarbeiten einen Entwurf für die Zulässigkeitsentscheidung und gegebenenfalls in der Folge einen Entwurf für die Entscheidung über die Begründetheit.¹⁰⁷

Der ESCR kann weitere Informationen zur Zulässigkeit der Beschwerde von den Parteien anfordern. Der Ausschuss kann eine Beschwerde für zulässig oder für unzulässig erklären, ohne die betroffene Regierung ersucht zu haben, eine Stellungnahme abzugeben, wenn er die Zulässigkeitsvoraussetzungen als offensichtlich begründet oder unbegründet ansieht.¹⁰⁸ Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit kann der ESCR den beklagten Staat jedoch dazu auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Anmerkungen zur Zulässigkeit abzugeben. Kommt der Staat dieser Aufforderung nach, wird der ESCR auch dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, auf die Bemerkungen des Staats bezüglich der Zulässigkeit zu antworten.¹⁰⁹

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde wird den Parteien und den Vertragsstaaten¹¹⁰ mitgeteilt und auf der Homepage des Europarats veröffentlicht.

Meritorische Prüfung: Der Ausschuss kann zusätzliche Informationen von den Parteien anfordern und kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen eine mündliche Verhandlung anberaumen.¹¹¹ Bei einer zulässigen Beschwerde gegen einen Mitgliedsstaat können die übrigen Staaten, die das Verfahren für Kollektivbeschwerden angenommen haben, ebenfalls Anträge einreichen. Auf Antrag des Berichterstatters kann der Vorsitzende des ESCR zudem Institutionen, Organisationen oder Personen zum Einbringen von Bemerkungen einladen (alle Bemerkungen werden sowohl an den Beschwerdeführer als auch an den beklagten Staat übermittelt und zudem auf der Homepage des Europarats veröffentlicht).

Nach Untersuchung der schriftlichen Bemerkungen (und, falls vorhanden, der mündlichen) erstellt der Ausschuss einen Bericht mit seinen Überlegungen und Begründungen dazu, ob der Staat eine oder mehrere der Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta verletzt hat und übermittelt diesen vertraulich und mit einem Veröffentlichungsverbot an das Ministerkomitee und die Parteien.¹¹² Das Ministerkomitee kann die rechtliche Beurteilung der Beschwerde durch den ESCR nicht ändern. Hat der ESCR eine Verletzung der Charta festgestellt, so wird der Staat dazu aufgefordert, das Ministerkomitee über die Maßnahmen bzw. Pläne, die er zur Behebung des Verstoßes ergreifen will, zu informieren. In der Folge nehmen jene Mitglieder des Ministerkomitees, die Vertragsstaaten der Charta sind, den Bericht des ESCR mit Mehrheitsbeschluss an. Hat der beklagte Staat die Minister

¹⁰³ Art. 43 EMRK. Siehe auch Art. 73, der Verfahrensordnung des EGMR.

¹⁰⁴ Art. 50 und 71, der Verfahrensordnung des EGMR.

¹⁰⁵ Exekutivsekretär der Europäischen Sozialcharta, Generaldirektion für Menschenrechte und Rechtsstaat, Europarat, Straßburg Cedex, F-67075, Frankreich

¹⁰⁶ Art. 5, AP-ESC. Siehe, Art. 23 Verfahrensordnung der ECSR.

¹⁰⁷ Art. 27, Verfahrensordnung der ECSR.

¹⁰⁸ Art. 29.4 Verfahrensordnung der ECSR.

¹⁰⁹ Für (internationale) NGOs gilt folgendes Zulässigkeitskriterium: die Beschwerde muss ein Thema betreffen, für das sie nachweislich eine besondere Sachkenntnis haben.

¹¹⁰ Siehe Artikel 6 und 7.1 AP-ESC und Artikel 29 und 30 der Verfahrensordnung der ECSR.

¹¹¹ Art. 7 AP-ESC. Siehe auch Art. 31 und 33 der Verfahrensordnung der ECSR.

¹¹² Art. 8, *ibid*.

nicht über die geplanten Abhilfemaßnahmen informiert, so kann der Ausschuss in derselben Zusammensetzung mit 2/3-Mehrheit eine Empfehlung an den betroffenen Staat verabschieden.¹¹³

Der Bericht (Beschluss) des ESCR über die Beschwerde wird unmittelbar nach Beschlussfassung durch das Ministerkomitee bzw. jedenfalls nicht später als vier Monate nach seiner Übermittlung an das Komitee veröffentlicht.¹¹⁴

2.4. Außergerichtliche Verfahren für Individualbeschwerden

Wie bereits in Kapitel 1, Abschnitt X erwähnt, erhalten viele der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für bestimmte Fragen (Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen) eingerichteten Spezialverfahren, zu denen unabhängige Experten als "Mandatsträger" ernannt werden, individuelle „Mitteilungen“ über vermeintliche Menschenrechtsverletzungen, für die der Sonderberichterstatter zuständig ist, und bearbeiten diese.

Sobald eine Mitteilung einlangt, wird sie geprüft und der Sonderberichterstatter entscheidet sodann, ob er Kontakt mit dem betroffenen Staat aufnimmt und eine Antwort zu den Vorwürfen ersucht. Das Sonderverfahren kann die Aufmerksamkeit der staatlichen Behörden auf den Fall lenken, Informationen anfordern, Bedenken äußern und Maßnahmen anordnen.

Informationen über die Korrespondenz zwischen Sonderverfahren und Staaten werden grundsätzlich im Jahresbericht des Sonderverfahrens an den Menschenrechtsrat veröffentlicht.

Sonderverfahren haben thematische Zuständigkeit zur Anhörung von Individualbeschwerden und sind nicht daran gebunden, ob der betroffene Staat Vertragspartei eines bestimmten Menschenrechtsvertrages ist. Es können Beschwerden gegen jeden Staat vorgebracht werden und es nicht nötig, innerstaatliche Rechtsmittel auszuschöpfen, ehe ein Fall vor einen Sonderberichterstatter oder eine Arbeitsgruppe gebracht wird.

Außerdem kann eine Beschwerde bei mehreren Sonderverfahren oder bei einem Sonderverfahren und einer gerichtlichen oder gerichtsähnlichen internationalen Menschenrechtsinstitution vorgebracht werden.

Box 3. Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (WGAD)

Die **Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen** (WGAD): **Individualbeschwerden**

Diese Arbeitsgruppe hört Individualbeschwerden an. Sie ist das einzige außervertragliche Sonderverfahren, dessen Mandat ausdrücklich die Anhörung von Individualbeschwerden miteinschließt. Da das Mandat thematisch und nicht in einem Vertrag begründet ist, können Personen aus aller Welt Beschwerden, die in das Mandat des Verfahrens fallen, gegen jeden Staat vorbringen. Dabei ist es irrelevant, ob der betroffene Staat Partei eines Vertrags mit einer entsprechenden Verpflichtung ist oder nicht.¹¹⁵

Im Folgenden wird das Verfahren der WGAD, das bei Fällen über vermeintliche Rechtsverletzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Anwendung kommt, beschrieben.

I. Untersuchung von Individualbeschwerden

Die Arbeitsgruppe wird aufgrund von Informationen über vermeintliche Fälle von willkürlicher Verhaftung tätig, die es aus Mitteilungen der unmittelbar betroffenen Personen, deren Familien, deren Vertretern oder Nichtregierungsorganisation, die sich um die Achtung der Menschenrechte kümmern, oder aus Mitteilungen von Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen erhält. (...)

Dringlichkeitsverfahren

¹¹³ Art. 9, *ibid.*

¹¹⁴ Art. 8.2, *ibid.*

¹¹⁵ Weitere Informationen: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Detention/Pages/Complaints.aspx>

Wenn ein Fall einer der folgenden fünf Kategorien zugeordnet werden kann, handelt es sich um willkürliche Inhaftierung:

A) Wenn eindeutig kein rechtlicher Grund für die Freiheitsentziehung geltend gemacht werden kann (zum Beispiel, wenn eine Person nach Verbüßung ihrer Strafe oder trotz auf sie anwendbarer Amnestiegesetze weiter in Haft gehalten wird) (Kategorie I);

B) Wenn die Freiheitsentziehung aus der Ausübung eines Rechts oder einer Freiheit, die nach Artikel 7, 13, 14, 18, 19, 10 und 21 der Internationalen Erklärung der Menschenrechte oder, falls Staaten betroffen sind, nach Artikel 12, 18, 19, 21, 22, 25, 26 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert ist, folgt. (Kategorie II);

C) Wenn die totale oder teilweise Nichtbeachtung internationaler Normen betreffend das Recht auf ein faires Verfahren, wie sie in der Internationalen Erklärung der Menschenrechte und den einschlägigen, von den betroffenen Staaten akzeptierten, internationalen Normen festgehalten sind, von solcher Schwere ist, dass die Freiheitsentziehung willkürlichen Charakter bekommt. (Kategorie III).

D) Wenn Asylbewerber, Migranten oder Flüchtlinge ohne die Möglichkeit außergerichtlicher oder gerichtlicher Rechtsmittel längerfristiger Verwaltungshaft ausgesetzt werden (Kategorie IV); und

E) Wenn die Freiheitsentziehung aufgrund von Diskriminierung wegen der Geburt, der nationalen, ethnischen oder gesellschaftlichen Herkunft, der Sprache, der Religion, der wirtschaftlichen Bedingungen, der politischen oder sonstigen Meinung, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder einem anderen Status, die die Nichtbeachtung der Gleichberechtigung der Menschenrechte zum Ziel hat oder darin einen resultieren kann, einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt (Kategorie V).

WGAD Arbeitsmethoden, UN. Doc A/HRC.36/38 (2017), Abs. 17 (*engl.*):

„Im Hinblick auf die in diesem kontradiktorischen Verfahren erhaltenen Informationen ergreift die Arbeitsgruppe in einer geschlossenen Sitzung eine der folgenden Maßnahmen:

(a) Wenn die Person aus irgendeinem Grund nach der Übermittlung des Falls an die Arbeitsgruppe freigelassen wurde, kann der Fall archiviert werden; die Arbeitsgruppe behält sich allerdings das Recht vor, auf Einzelfallbasis trotz der Freilassung der betroffenen Person eine Meinung darüber abzugeben, ob die Freiheitsentziehung willkürlich war;

(b) Wenn die Arbeitsgruppe der Auffassung ist, dass es sich bei dem Fall nicht um willkürliche Freiheitsentziehung handelt, wird sie eine dementsprechende Meinung abgeben;

(c) Wenn nach Auffassung der Arbeitsgruppe weitere Informationen von der Regierung oder einer anderen Quelle benötigt werden, bleibt der Fall anhängig bis diese Informationen vorgelegt werden;

(d) Wenn die Arbeitsgruppe der Ansicht ist, nicht ausreichend Informationen über den Fall erhalten zu können, kann sie den Fall vorläufig oder dauerhaft archivieren;

(e) Wenn die Arbeitsgruppe zu dem Schluss kommt, dass es sich um willkürliche Freiheitsentziehung handelt, gibt sie eine dementsprechende Meinung ab und spricht Empfehlungen an die Regierung aus.

Diese Meinung wird zusammen mit den Empfehlungen der Regierung übermittelt. Zwei Wochen nach dieser Übermittlung wird die Meinung auch der Informationsquelle mitgeteilt. Die Meinungen werden im Anhang des Berichts, den die Arbeitsgruppe jährlich bei ihrer planmäßigen Berichterstattung beim Menschenrechtsrat vorlegt, veröffentlicht.“¹¹⁶

Ein Musterformular (als FRAGEBOGEN bezeichnet) für die Einreichung von Fällen bei der WGAD ist hier verfügbar: Fragebogen: [E](#) - [F](#) - [S](#) (*engl.*)

4. Verfahren nach EU-Recht

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der Europäische Gerichtshof ist dafür zuständig, EU-Recht auszulegen und zu normieren und seine Urteile sollen sicherstellen, dass es in allen EU-Staaten **in gleicher Weise angewendet** wird. Er klärt zudem **Rechtsstreitigkeiten** zwischen den nationalen Regierungen und den Institutionen der

¹¹⁶ Eigene Übersetzung

EU. Vorabentscheidungen sind in Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Richter auf Staatsebene sind nicht dazu verpflichtet, Vorabentscheidungsersuchen anzufordern. Dies kann ihnen nur während den Verhandlungen auf Staatsebene vorgeschlagen werden.

Der EuGH hat folgende Aufgaben:

- **Auslegung des Rechts** (Vorabentscheidung) – Aufgabe der nationalen Gerichte der EU-Mitgliedsländer ist es, sicherzustellen, dass EU-Recht ordnungsgemäß angewendet wird, wobei Gerichte in verschiedenen Ländern dieses Recht womöglich unterschiedlich auslegen. Wenn ein nationales Gericht Zweifel an der Auslegung oder Rechtmäßigkeit von EU-Recht hat, kann es den Gerichtshof um Klarstellung bitten. Auf diese Weise kann auch überprüft werden, ob nationale Gesetze oder Praktiken mit EU-Recht vereinbar sind. **(1)**
- **Nichtigkeitserklärung von Rechtsakten der EU** (Nichtigkeitsklage) – wenn ein Akt der EU mutmaßlich gegen EU-Verträge oder Grundrechte verstößt, kann der Gerichtshof damit beauftragt werden, diesen Akt für nichtig zu erklären. Dieses Verfahren kann von einer Regierung eines Mitgliedsstaats, dem Rat der EU, der Europäischen Kommission und (in manchen Fällen) vom Europäischen Parlament eingeleitet werden. Auch Einzelpersonen können den Gerichtshof darum ersuchen, EU-Rechtsakte für nichtig zu erklären, von denen sie direkt betroffen sind. **(2)**
- **Rechtsdurchsetzung** (Verletzungsverfahren) – dieses Verfahren wird gegen nationale Regierungen, die das EU-Recht nicht durchsetzen, vorgebracht. Es kann von der Europäischen Kommission oder einem anderen Mitgliedsstaat eingeleitet werden. Wird das Land für schuldig befunden, so muss es sofort Gegenmaßnahmen ergreifen. Andernfalls kann ein erneutes Verfahren eingeleitet werden, dass womöglich eine Geldstrafe nach sich zieht. **(3)**
- **Sicherstellen, dass die EU Maßnahmen ergreift** (Untätigkeitsklage) – Unter gewissen Umständen müssen das Parlament, der Rat oder die Kommission bestimmte Entscheidungen treffen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Regierungen der Mitgliedsländer, andere EU-Institutionen oder (unter bestimmten Umständen) Einzelpersonen oder Unternehmen Beschwerde beim Gerichtshof einreichen.
- **Sanktionen gegen EU-Institutionen** (Schadenersatzklagen) – Personen und Unternehmen, deren Interessen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der EU oder deren Vertreter verletzt wurden, können dagegen Beschwerde beim Gerichtshof einreichen.

Die Anwendung von EU-Recht **in Fällen von Einzelpersonen** kann vor den EuGH gebracht werden, wenn ein **nationales Gericht entscheidet, einen Fall an den EuGH weiterzuleiten** (1) oder direkt vor den **Gerichtshof** zu bringen (2).

(1) Vorabentscheidung

Wenn ein nationales Gericht Zweifel an der Auslegung oder Rechtmäßigkeit von EU-Recht hat, kann es den EuGH um Klarstellung bitten (Vorabentscheidung). In Vorabentscheidungen beurteilt der EuGH, ob nationale Gesetze oder Praktiken mit EU-Recht vereinbar sind oder wie EU-Recht auszulegen ist und informiert das nationale Gericht über diese Entscheidung. Den einfachsten Zugang zum EuGH haben Kindermigranten über nationale Gerichte. Dazu muss der Richter am nationalen Gericht um die Anordnung einer Vorabentscheidung ersucht werden.

(2) Nichtigkeitsklage

Wenn eine Entscheidung einer EU-Institution eine Person unmittelbar und individuell betroffen hat, kann man sich auch direkt an den EuGH wenden (Nichtigkeitsklage). Da die **Nichtigkeitsklage (Artikel 263 AEUV)** nur gegen EU-Rechtsakte (und nicht gegen Handlungen einzelner Mitgliedsstaaten) genutzt werden kann, hat sie einen begrenzten Anwendungsbereich. Beschwerdeführer können entweder privilegiert oder nicht-privilegiert, d.h. Personen, die von einem Akt der EU angesprochen oder unmittelbar betroffen waren, sein.

(3) Verletzungsverfahren

Verletzungsverfahren erfolgen gemäß Artikel 258 AEUV. Das Verfahren besteht im Grunde aus vier Schritten. Die Europäische Union bittet den betroffenen Staat dreimal in offiziellen Schreiben um Erklärungen und nach diesen Schreiben wird der Fall vor den EuGH gebracht. Wie können Einzelpersonen von diesem Recht Gebrauch machen? Die Kommission kann über falsche Anwendung oder Umsetzung von EU-Recht informiert werden. Dies kann zur Einleitung eines Verletzungsverfahrens durch die Kommission gegen einen Mitgliedsstaat führen ([offizielles Beschwerdeverfahren](#), Formular in 23 Sprachen verfügbar). Die Kommission handelt in ihrem eigenen Ermessen.

Der Europäische Ombudsmann

EU-Bürger, Einwohner von Mitgliedsstaaten, NGOs, Vereinigungen und Unternehmen können beim Europäischen Ombudsmann Beschwerden gegen Institutionen, Büros oder Behörden der EU einreichen.

Beschwerden beim Ombudsmann können aufgrund von Missständen in der Arbeit dieser Institutionen und Organe eingereicht werden (Als Missstände werden schlechte oder fehlerhafte Verwaltung bezeichnet, beispielsweise: Unregelmäßigkeiten in der Administration, unfaires Vorgehen, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Nichtbeantworten, Informationsverweigerung, unnötige Verzögerungen). Das Beschwerdeformular für Missstände findet sich hier: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/atyourservice/secured/complaintform.faces>

II. Vorgangsweise für die effiziente Nutzung verschiedener Institutionen

Anhang I: ZUGANG ZUR JUSTIZ FÜR KINDERMIGRANTEN: WAHL DER INTERNATIONALEN INSTITUTION: CHECKLISTE

Welche internationale Institution bzw. welcher Mechanismus kommt in Frage?

a) Anwendbarkeit internationaler Verpflichtungen

1. Bei welchen Menschenrechtsverträgen ist der betreffende Staat Vertragspartei?
2. Hat der betreffende Staat Vorbehalte oder Auslegungserklärungen bezüglich der für den Fall relevanten Vertragsbestimmungen geäußert?
3. Sind alle diese Vorbehalte und Erklärungen gültig und zulässig (d.h. sind sie nach dem Vertrag erlaubt, widersprechen sie dem Zweck und Ziel des Vertrages)?

b) Materielle Zuständigkeit

1. Stellt der beschwerdebegründende Sachverhalt eine Verletzung vertraglicher Menschenrechtsbestimmungen dar?
2. Wurden kinderspezifische Vertragsbestimmungen verletzt?
3. Welche Institutionen sind für Beschwerden betreffend die Verletzung dieser Menschenrechte zuständig?

c) Zeitliche Zuständigkeit

1. Sind die relevanten Verträge bereits in Kraft?
2. War der Staat bereits an die Bestimmungen des betreffenden Vertrags gebunden, als die für den Fall relevanten Handlungen (oder Unterlassungen) stattgefunden haben? Oder besteht eine anhaltende Verletzung der Bestimmungen?
3. Wenn hinsichtlich der jeweiligen Institution eine separate Ratifizierung oder Übereinkunft für Individual- oder Kollektivbeschwerden notwendig ist – hat dies stattgefunden?

d) Territoriale Zuständigkeit

1. Untersteht der betreffende Staat der Entscheidungsgewalt des anzurufenden Menschenrechtsorgans?
2. Hat sich der beschwerdebegründende Sachverhalt auf dem Territorium des betreffenden Staates ereignet bzw. auf einem Gebiet oder in Bezug auf eine Person unter seiner Herrschaft oder effektiven Kontrolle, so dass sie unter seine Hoheitsgewalt fallen?

e) Klagebefugnis

1. Kommt dem zukünftigen Beschwerdeführer Klagebefugnis für die Einbringung einer Individual- oder Kollektivbeschwerde bei der betreffenden Institution zu?

f) Innerstaatliche Rechtsbehelfe

1. Wurden die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft?
2. Falls nicht, ist ihre Erschöpfung erforderlich?
3. Falls nicht, warum nicht? Waren die Rechtsbehelfe wirksam oder nicht? Falls nicht, wie kann diese Aussage belegt werden?

g) Fristen

1. Kann die Beschwerde innerhalb der für die bestimmte internationale Institution vorgesehenen Fristen eingebracht werden? Wenn nicht, stehen noch andere internationale Institutionen zur Verfügung?
2. Wenn nicht, stehen noch andere internationale Institutionen, die die Beschwerde anhören können, (einschließlich gerichtsähnlicher Behörden und Sonderverfahren) zur Verfügung?

h) Formalitäten

1. Wer unterschreibt die Beschwerde/den Antrag?
2. Muss ein bestimmtes Formular ausgefüllt werden?

Anhang II. ICJ-Instrument zur Nutzung internationaler Rechtsschutzmechanismen

Wahl der Institution: Planung

A) Ein oder mehr Organe?

1. Ist es möglich, einen Fall bei einer oder mehreren Institutionen einzubringen?
2. Verweigern manche Institutionen die Behandlung von Klagen, die bereits von anderen Stellen behandelt wurden oder werden?
3. Können unterschiedliche Elemente desselben Falles bei verschiedenen Gremien eingebracht werden?
Können neue Sachverhalte vorgebracht werden?
4. Kann die Rechtssache an den EuGH weitergeleitet werden?

B) Welches Organ ist zweckmäßiger?

1. Welches Ziel wird verfolgt? Positive Auswirkungen auf die Einzelperson oder ein Wandel der allgemeinen Situation/des Systems?
2. Bei welcher Institution gibt es die größte Chance auf Erfolg?
3. Welcher Vertrag bietet die besten oder am meisten sachbezogenen Garantien?
4. Von welchem Organ oder welcher Institution ging die wichtigste Rechtsprechung zum betreffenden Beschwerdepunkt aus?
5. Zu welcher Zeit ist es am günstigsten, den Fall vor eine internationale Institution zu bringen (Fallrecht der jüngeren Vergangenheit beachten)?
6. Welche Institutionen bieten die besten Möglichkeiten für einstweilige Anordnungen, falls im konkreten Fall erforderlich? Werden die einstweiligen Anordnungen einer Institution vom jeweiligen Staat eher befolgt als andere?
7. Welche Institutionen können die stärksten Rechtsbehelfe für den Antragsteller bieten?
8. Welche Institutionen können die stärksten Rechtsbehelfe für den Antragsteller bieten?
5. Welche Institution gewährleistet das stärkste System zur Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung?
9. Welche Institution arbeitet am schnellsten? Wie lange wird das Verfahren normalerweise dauern?
10. Wie hoch sind die Verfahrenskosten? Ist Prozesskostenhilfe verfügbar?
11. Sind Interventionen von Dritten (amicus curiae) zulässig? Sind sie erforderlich?
12. Welche Risiken sind mit einer Niederlage verbunden?

C) Innerstaatliche Auswirkungen

1. Erkennt der beteiligte Staat die Entscheidungen des betreffenden Gerichts oder des Tribunals als rechtsverbindlich an?
2. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung im innerstaatlichen Bereich? Besteht die Möglichkeit, ein nationales Verfahren infolge der Entscheidung des internationalen Gerichts wiederaufzurollen?
3. Welche Auswirkungen hätte ein vertrauliches Verfahren (z.B. eine Befragung)?
4. Gibt es von der Institution eine Empfehlung bezüglich eines Systems zur Zahlung von Entschädigungen an den Beschwerdeführer? Oder gibt es nachträglich die Möglichkeit, vor einem nationalen Gericht Entschädigung einzufordern?
5. Können Gesetzen/Bestimmungen angesichts der Schlussfolgerungen der Institution in der betroffenen Rechtssache überprüft werden?
6. Welche politischen Auswirkungen hat die Entscheidung im betroffenen Staat?
7. Welche Auswirkungen sind in Bezug auf internationale Gerichtsverfahren bzw. Gerichtsverfahren in anderen Ländern zu erwarten?

D) Nachbereitung

1. Wird das Verfahren innerstaatlich neu aufgerollt?
2. Inwiefern ist weitergehende Lobbyarbeit auf nationaler Ebene erforderlich?
3. Wird die Unterstützung von bestimmten (nationalen und internationalen) Akteuren benötigt?



**International
Commission
of Jurists**

P.O. Box 91
Rue des Bains 33
CH 1211 Geneva 8
Switzerland

t +41 22 979 38 00

f +41 22 979 38 01

www.icj.org